

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2016

Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland

Inhaltsverzeichnis

1 Abkürzungsverzeichnis

2 Zusammenfassung

3 A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

- 3 A.1 Geschäftstätigkeit
- 5 A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis
- 8 A.3 Anlageergebnis
- 10 A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten
- 10 A.5 Sonstige Angaben

11 B Governance-System

- 11 B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System
- 16 B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit
- 18 B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung
- 21 B.4 Internes Kontrollsystem
- 23 B.5 Funktion der Internen Revision
- 24 B.6 Versicherungsmathematische Funktion
- 25 B.7 Outsourcing
- 27 B.8 Sonstige Angaben

28 C Risikoprofil

- 29 C.1 Versicherungstechnisches Risiko
- 30 C.2 Marktrisiko
- 31 C.3 Kreditrisiko
- 32 C.4 Liquiditätsrisiko
- 32 C.5 Operationelles Risiko
- 33 C.6 Andere wesentliche Risiken
- 34 C.7 Sonstige Angaben

35 D Bewertung für Solvabilitätszwecke

- 35 D.1 Vermögenswerte
- 44 D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen
- 51 D.3 Sonstige Verbindlichkeiten
- 53 D.4 Alternative Bewertungsmethoden
- 54 D.5 Sonstige Angaben

55 E Kapitalmanagement

- 55 E.1 Eigenmittel
- 56 E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung
- 58 E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung
- 58 E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen
- 58 E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung
- 58 E.6 Sonstige Angaben

59 Quantitative Meldebögen

- 59 S.02.01.02 Bilanz
- 61 S.05.01.02 Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen
- 62 S.05.02.01 Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern
- 63 S.12.01.02 Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung
- 65 S.22.01.21 Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen
- 66 S.23.01.01 Eigenmittel
- 67 S.25.01.21 Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden
- 68 S.28.01.01 Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungstätigkeit

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BCM	Business Continuity Management (Notfallplanung)
BSCR	Basic Solvency Capital Requirement (Basis-Solvenzkapitalanforderung)
BSM	Branchensimulationsmodell
bzw.	beziehungsweise
CEO	Chief Executive Officer
CFO	Chief Financial Officer
CIC	Complementary Identification Code
COBIT	Control Objectives for Information and Related Technology
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
CRO	Chief Risk Officer
CTA	Contractual Trust Arrangement
d. h.	das heißt
DVO	Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für Solvabilität II
EU	Europäische Union
EK	Europäische Kommission
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
HBV	Hauptbevollmächtigter
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standards (Internationaler Rechnungslegungsstandard)
i. d. R.	in der Regel
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
ISMS	Information Security Management System
ISRM	Information Security & IT Risk Management
IT	Informationstechnologie
LIRC	Local Investment and Risk Committee
LoB	Line of Business (Geschäftsbereich)
LRC	Local Risk Committee
LTGA	Longterm Guarantee Assessment (Auswirkungsstudie zu Langfristigen Garantien)
MaGo	Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen
MCR	Minimum Capital Requirement (Mindestkapitalanforderung)
Nr.	Nummer
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment (Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung)
RechVersV	Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
RMF	Risikomanagementfunktion
s.	siehe
S.	Seite
SCR	Solvency Capital Requirement (Solvenzkapitalanforderung)
SII	Solvency II
Tsd.	Tausend
u. a.	unter anderen
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
vgl.	vergleiche
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VN	Versicherungsnehmer
z. B.	zum Beispiel
ZZR	Zinszusatzreserve

Zusammenfassung

Bei diesem Bericht handelt es sich um den Bericht über die Solvabilität und Finanzlage gemäß § 40 VAG. Der Bericht entspricht im Aufbau den Vorgaben von Anhang XX der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Er enthält ausformulierte quantitative und qualitative Informationen, die gegebenenfalls durch Vorlagen im Anhang ergänzt werden. Schwerpunkt des Berichts sind die Themenfelder «Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis, Governance-System, Bewertung für Solvabilitätszwecke und Kapitalmanagement».

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 29.03.2017 ihre «Hinweise zum Solvency-II-Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsgruppen» aktualisiert. Den Änderungen zur Version vom 16.10.2015 (aktualisiert am 19.01.2016) wurde auf einer «Best-Effort-Basis» nachgekommen.

Die Solvency II Anforderungen an die Geschäftsorganisation sind ordnungsgemäß umgesetzt worden. Dazu gehört, dass die vier Schlüsselfunktionen – die Risikomanagementfunktion (RMF), die Compliance-Funktion, die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) und die Funktion der Internen Revision – eingerichtet sind. Dabei wird vor allem darauf geachtet, dass die Funktionen die ihnen übertragenen Aufgaben unabhängig, objektiv und ohne Interessenskonflikte erfüllen können. Ebenfalls sind Verfahren eingerichtet, die die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit sicherstellen.

Die Anforderungen an das Risikomanagementsystem aus Solvency II sind vollständig umgesetzt. Es sind Prozesse implementiert, mithilfe derer die eingegangenen Risiken identifiziert, bewertet, überwacht und gesteuert werden können. Zu ausgewählten Risikomanagementbereichen sind Risikotoleranzschwellen je Risikokategorie festgelegt und in Weisungen verabschiedet. Dies betrifft insbesondere das Kapitalanlagenmanagement im Kontext des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht.

Zur Bestimmung der vorhandenen Eigenmittel wurde – unter Beachtung bestimmter Ansatz- und Bewertungsvorschriften – eine ökonomische Bilanz (Solvabilitätsübersicht) nach § 74 Abs. 1 VAG zum 31.12.2016 aufgestellt.

Die Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt mit dem Branchensimulationsmodell (BSM). Gemäß § 91 VAG können alle Eigenmittelbestandteile der Qualifikationsklasse 1 zugeordnet werden.

Die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderung (SCR) erfolgt mit der Standardformel. Im Kontext der Maßnahmen zur Berücksichtigung langfristiger Garantien hat sich die Swiss Life Niederlassung entschieden, die Maßnahme zur Volatilitätsanpassung der Zinskurve und die Maßnahmen bei den versicherungstechnischen Rückstellungen anzuwenden. Die entsprechenden Anträge wurden im Jahr 2015 gestellt und von der BaFin im Dezember 2015 genehmigt.

Die Bedeckungsquote zum 31.12.2016 beträgt 1.136 %. Ohne die Berücksichtigung von Übergangsmaßnahmen beträgt die Bedeckungsquote 391 %.

A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

Name und Rechtsform des berichtenden Unternehmens

Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland (Swiss Life Niederlassung)
Zweigniederlassung der Swiss Life AG, Zürich

Als Niederlassung eines Unternehmens mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegt die Swiss Life Niederlassung der Aufsicht unter Solvency II in Deutschland.

Da für Niederlassungen aus Drittstaaten keine spezifischen aufsichtlichen Regelungen über die Veröffentlichung des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage bestehen, folgt die Erstellung des Berichts den allgemeinen Vorschriften der Artikel 290 bis 298 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für Solvabilität II (DVO) sowie den aufsichtlichen Leitlinien über die Berichterstattung und die Veröffentlichung (EIOPA-BoS-15/109).

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Postfach 1253
53002 Bonn

Fon: 0228/4108-0
Fax: 0228/4108-1550

E-Mail: poststelle@BaFin.de

De-Mail: poststelle@BaFin.de-mail.de

Externe Prüfer

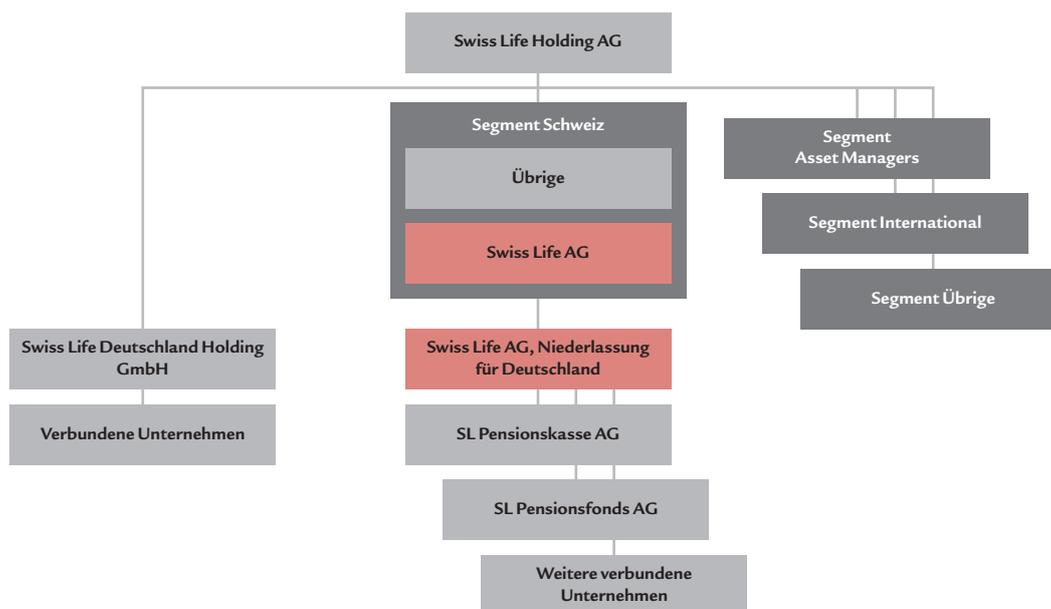
PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bernhard-Wicki-Straße 8
80636 München

Beteiligtes Unternehmen

Die Swiss Life AG, Zürich, ist eine 100-prozentige Tochter der Swiss Life Holding AG, Zürich.

Unternehmensgruppe

Swiss Life Holding AG, Zürich, ist über die Tochtergesellschaft Swiss Life AG, Zürich, mit der Swiss Life Niederlassung in Deutschland vertreten, über welche direkte und indirekte Beteiligungen an weiteren überwiegend in Deutschland ansässigen Gesellschaften gehalten werden.



Wichtige verbundene Unternehmen der Swiss Life Niederlassung

Name, Rechtsform, Land	Kapitalanteil
Financial Solutions AG, Deutschland	100%
SL Beteiligungs-GmbH & Co. Grundstücksverwaltung KG, Deutschland	100%
SL Beteiligungs-GmbH & Co. Immobilien I KG, Deutschland	100%
SL Beteiligungs-GmbH & Co. Immobilien II KG, Deutschland	100%
SL Beteiligungs-GmbH & Co. Immobilien III KG, Deutschland	100%
SL Beteiligungs-GmbH & Co. Immobilien IV KG, Deutschland	100%
SL Beteiligungs-GmbH & Co. Immobilien V KG, Deutschland	100%
SL Beteiligungs-GmbH & Co. Immobilien VI KG, Deutschland	100%
SL Beteiligungs-GmbH & Co. Immobilien VII KG, Deutschland	100%
SL Beteiligungs-GmbH & Co. Immobilien Ost KG, Deutschland	100%
SL Immobilien-Beteiligungs-GmbH, Deutschland	100%
SL Private Equity GmbH, Deutschland	99%
Swiss Life GIO SYND Limited, Großbritannien	28%
Swiss Life Pensionsfonds AG, Deutschland	100%
Swiss Life Pensionskasse AG, Deutschland	100%
Swiss Life Service GmbH, Deutschland	100%

Wesentliche Geschäftsbereiche

Die Swiss Life Niederlassung betreibt das Lebensversicherungsgeschäft in nachfolgenden Geschäftsbereichen (sogenannte Line of Business (LoB)) unter Verwendung der in Anhang I der DVO definierten Geschäftsbereiche:

– Krankenversicherung (Nr. 29 gemäß Anhang I DVO):

Krankenversicherungsverpflichtungen, bei denen das zugrundeliegende Geschäft nicht auf einer der Lebensversicherung vergleichbaren technischen Basis betrieben wird. Hierunter fallen Produkte wie die Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung sowie die Pflege Rentenversicherung

– Versicherung mit Überschussbeteiligung (Nr. 30 gemäß Anhang I DVO):

Verpflichtungen aus Versicherungen mit Überschussbeteiligung. Das von der Swiss Life Niederlassung angebotene Drei-Topf-Hybridprodukt Maximo wird im Kontext der Berichterstattung über die Solvabilität gesamthaft in diesem Geschäftsbereich ausgewiesen.

– Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung (Nr. 31 gemäß Anhang I DVO):

Verpflichtungen aus Versicherungen mit indexgebundenen und fondsgebundenen Leistungen

Wesentliche geografische Gebiete

Die Swiss Life Niederlassung verkauft Versicherungsprodukte ausschließlich in Deutschland.

Wesentliche Geschäftsvorfälle im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum fanden keine wesentlichen Geschäftsvorfälle oder Ereignisse statt, die einen erheblichen Einfluss auf die Swiss Life Niederlassung im Hinblick auf die Risiken oder die Unternehmenssteuerung hatten.

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

Die Darstellung des versicherungstechnischen Ergebnisses im Hinblick auf Ansatz und Bewertung basiert auf dem handelsrechtlichen Abschluss der Swiss Life Niederlassung. Der Jahresabschluss und Lagebericht (Geschäftsbericht) ist auf der Internetseite der Swiss Life Niederlassung veröffentlicht:

https://www.swisslife.de/ueber-uns/swiss_life_deutschland/versicherung/geschaeftergebnis.html

Dieses Kapitel soll einen Überblick über wesentliche Quellen des versicherungstechnischen Ergebnisses geben. Die dargestellte Struktur folgt dem Meldebogen S.05.02.01 Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern (vgl. Anhang). Die einzelnen Elemente sind in den technischen Durchführungsstandards hinsichtlich der Verfahren, Formate und Meldebögen für den Bericht über Solvabilität und Finanzlage definiert. Nicht alle Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung des handelsrechtlichen Abschlusses fließen hier ein.

Die Untergliederung des versicherungstechnischen Ergebnisses nach Ländern bzw. geografischen Gebieten ist auf Deutschland begrenzt, da das Versicherungsgeschäft der Swiss Life Niederlassung ausschließlich dort betrieben wird.

Die Überleitung der Positionen der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung zu den Elementen des versicherungstechnischen Ergebnisses wird im Folgenden erläutert. Die Aufteilung der Elemente auf Geschäftsbereiche ergänzt die Darstellung.

Prämien (bzw. Beiträge)

Gebuchte Prämien

In Tsd. EUR		Geschäftsbericht	31.12.2016
Gebuchte Bruttobeiträge		S.34	1.106.107
Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung		S.34	10.685
Brutto – gebuchte Prämien			1.116.793
davon			
Krankenversicherungen			337.354
Versicherungen mit Überschussbeteiligung			727.633
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen			51.806
Abgegebene Rückversicherungsbeiträge		S.34	50.510
Netto – gebuchte Prämien			1.066.283
davon			
Krankenversicherungen			310.088
Versicherungen mit Überschussbeteiligung			704.389
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen			51.806

In den gebuchten Prämien sind, abweichend vom handelsrechtlichen Abschluss, auch die Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung enthalten.

Verdiente Prämien

In Tsd. EUR		Geschäftsbericht	31.12.2016
Gebuchte Prämien			1.116.793
Veränderung der Beitragsüberträge		S.34	7.116
Brutto – verdiente Prämien			1.123.909
davon			
Krankenversicherungen			337.770
Versicherungen mit Überschussbeteiligung			734.333
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen			51.806
Abgegebene Rückversicherungsbeiträge		S.34	50.510
Veränderung des Anteils des Rückversicherer an den Bruttobeitragsüberträgen		S.34	-238
Netto – verdiente Prämien			1.073.637
davon			
Krankenversicherungen			310.773
Versicherungen mit Überschussbeteiligung			711.058
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen			51.806

Die verdienten Prämien umfassen, abweichend vom handelsrechtlichen Abschluss, auch die Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

Aufwendungen für Versicherungsfälle

In Tsd. EUR

	Geschäftsbericht	31.12.2016
Zahlungen für Versicherungsfälle ¹	S.35	1.209.222
Veränderungen der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	S.35	10.845
Brutto – Aufwendungen für Versicherungsfälle		1.220.067
davon		
Krankenversicherungen		105.315
Versicherungen mit Überschussbeteiligung		1.076.560
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen		38.192
Anteil der Rückversicherer	S.35	11.768
Netto – Aufwendungen für Versicherungsfälle		1.208.299
davon		
Krankenversicherungen		100.687
Versicherungen mit Überschussbeteiligung		1.069.419
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen		38.192

¹ Ohne Verwaltungsaufwendungen für Regulierung und Rückkäufe

Abweichend vom handelsrechtlichen Abschluss gehören die Verwaltungsaufwendungen für Regulierung und Rückkäufe nicht zu den Zahlungen für Versicherungsfälle.

Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen

In Tsd. EUR

	Geschäftsbericht	31.12.2016
Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Deckungsrückstellung	S.35	282.560
Brutto – Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen		282.560
davon		
Krankenversicherungen		103.668
Versicherungen mit Überschussbeteiligung		154.505
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen		24.386
Anteil der Rückversicherer	S.35	10.798
Netto – Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen		271.761
davon		
Krankenversicherungen		92.870
Versicherungen mit Überschussbeteiligung		154.505
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen		24.386

Die Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen entspricht der Veränderung der Netto-Deckungsrückstellung in der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Aufwendungen/Erträge aus der Verminderung/Erhöhung der im Rahmen des Zillmerverfahrens aktivierten, noch nicht fälligen Ansprüche auf Beiträge an die Versicherungsnehmer sind hier nicht enthalten. Nach lokaler Rechnungslegung werden diese unter den sonstigen versicherungstechnischen Erträgen bzw. Aufwendungen ausgewiesen (vgl. Geschäftsbericht 2016/S. 34 u. 35).

Versicherungstechnische Aufwendungen

In Tsd. EUR

	Geschäftsbericht	31.12.2016
Abschlussaufwendungen	S.35	112.806
Verwaltungsaufwendungen	S.35	32.362
Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, für Schadenregulierung/Rückkäufe und Gemeinkosten abzgl. des Anteils der Rückversicherer	S.35 u S.36	83.670
Angefallene Aufwendungen		228.838
davon		
Krankenversicherungen		72.008
Versicherungen mit Überschussbeteiligung		145.404
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen		11.425
Sonstige Aufwendungen	S.36	3.400
Gesamtaufwendungen		232.238

Die im Berichtszeitraum angefallenen Personal- und Sachaufwendungen der Geschäftsbereiche bestehen aus Verwaltungsaufwendungen, Abschlusskosten, Aufwendungen für Anlageverwaltung, Aufwendungen für Schadenregulierung sowie Gemeinkosten abzüglich der Anteile der Rückversicherer.

Die sonstigen Aufwendungen enthalten versicherungstechnische Aufwendungen, die den angefallenen Aufwendungen der Geschäftsbereiche nicht zuzuordnen sind.

Die Klassifizierung der Personal- und Sachaufwendungen als versicherungstechnische Aufwendungen folgt den Vorgaben des technischen Durchführungsstandards. Aufwendungen für Steuern oder für erbrachte Dienstleistungen sind analog zum handelsrechtlichen Abschluss nicht Teil der versicherungstechnischen Aufwendungen. Im handelsrechtlichen Abschluss werden darüber hinaus auch Teile der Gemeinkosten unter den sonstigen nicht versicherungstechnischen Aufwendungen ausgewiesen (vgl. Geschäftsbericht 2016, S. 36).

A.3 Anlageergebnis

Angaben zu Erträgen und Aufwendungen für Anlagegeschäfte, aufgeschlüsselt nach Vermögenswertklassen

Die Darstellung der Erträge und Aufwendungen für Anlagegeschäfte basiert im Hinblick auf Ansatz und Bewertung auf dem handelsrechtlichen Abschluss der Swiss Life Niederlassung. Dies gilt auch für die weitere Untergliederung nach planmäßigen / außerplanmäßigen Erträgen und Aufwendungen.

Die nachfolgend dargestellte Untergliederung nach Vermögenswertklassen orientiert sich an der Gliederung der Solvabilitätsübersicht. Diese basiert auf der Kategorisierung der Kapitalanlagen und Derivate durch den in den Anhängen IV bis VI des technischen Durchführungsstandards hinsichtlich der Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde (Durchführungsverordnung (EU) 2015/2405 der EK) beschriebenen Complementary Identification Code (CIC).

In Tsd. EUR

Vermögenswertklasse	planmäßige Erträge und Aufwendungen	außerplanmäßige Erträge ¹	außerplanmäßige Aufwendungen ²	Gesamt Erträge und Aufwendungen	nicht realisierte Gewinne und Verluste
Immobilien (eigen- und fremdgenutzt)	25.823	56.024	1.327	80.520	
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	19.238	32	12.699	6.571	
Aktien	279			279	
Anleihen	200.550	81.839	1.575	280.814	
Organismen für gemeinsame Anlagen	380.871	23.926	5.868	398.929	1.511
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	3.062	966	655	3.373	23.242
Darlehen und Hypotheken	25.260	0	4	25.256	
Erträge und Aufwendungen für Anlagegeschäfte	655.083	162.787	22.128	795.742	24.753
Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen				47.657	
GESAMTE ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN FÜR ANLAGEGESCHÄFTE				748.085	

¹ außerplanmäßige Erträge: Erträge aus Zuschreibungen und Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen

² außerplanmäßige Aufwendungen: außerplanmäßige Abschreibungen und Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen

Planmäßige Erträge und Aufwendungen für Anlagegeschäfte

Den laufenden Erträgen aus dem Anlagegeschäft von 671.050 Tsd. Euro, welche sich aus Dividenden-, Zins- und Mieterträgen zusammensetzen, stehen planmäßige Abschreibungen auf Immobilien von 15.967 Tsd. Euro gegenüber.

Außerplanmäßige Erträge für Anlagegeschäfte

Neben den Gewinnen aus dem Abgang von Vermögenswerten in Höhe von 161.086 Tsd. Euro werden hier Zuschreibungen auf Organismen für gemeinsame Anlagen über 1.701 Tsd. Euro verbucht.

Außerplanmäßige Aufwendungen für Anlagegeschäfte

Im Geschäftsjahr sind neben Abschreibungen auf Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen und Aktien (12.699 Tsd. Euro) und Organismen für gemeinsame Anlagen (2.060 Tsd. Euro) auch Verluste aus dem Abgang von Vermögenswerten in Höhe von 7.369 Tsd. Euro zu verzeichnen.

Gesamte Erträge und Aufwendungen für Anlagegeschäfte

Die gesamten Erträge und Aufwendungen für Anlagegeschäfte belaufen sich auf 795.742 Tsd. Euro. Enthalten sind hierin auch die Erträge und Aufwendungen aus Kapitalanlagen für index- und fondsgebundene Verträge. Zusammen mit den handelsrechtlichen Verwaltungsaufwendungen für Kapitalanlagen ergibt sich ein Nettoergebnis von 748.085 Tsd. Euro. Dies entspricht dem Saldo aus den Erträgen und Aufwendungen für Kapitalanlagen der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung (vgl. Geschäftsbericht 2016/S. 34 und 35).

Nicht realisierte Gewinne und Verluste

Die aus der Bilanzierung von Kapitalanlagen nach § 341d HGB (Zeitwertbilanzierung) entstandenen nicht realisierten Gewinne und Verluste belaufen sich auf 24.753 Tsd. Euro. Davon entfallen 1.511 Tsd. Euro auf Fondskomponenten des dynamischen Hybridprodukts, welche abweichend vom HGB-Abschluss (Bilanzposition «Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice») bei den Organismen für gemeinsame Anlagen ausgewiesen werden.

Informationen über direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste
Es wurden weder Gewinne noch Verluste direkt im Eigenkapital erfasst.

Informationen über Anlagen in Verbriefungen
Die Swiss Life Niederlassung verfügt über keine Anlagen in Verbriefungen.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Sonstige wesentliche Erträge und Aufwendungen

Die Kapitel «Versicherungstechnisches Ergebnis» und «Anlageergebnis» geben einen Überblick über Ausschnitte der Gewinn- und Verlustrechnung nach handelsrechtlichen Vorschriften. Neben den dargestellten Erträgen und Aufwendungen gibt es weitere versicherungstechnische und nichtversicherungstechnische Erträge und Aufwendungen, die in der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden. Zu nennen sind hier insbesondere die Erträge und Aufwendungen aus erbrachten Dienstleistungen (vgl. Geschäftsbericht 2016/S. 35 und 36 sowie S. 59 bis 61).

Der unter Berücksichtigung aller Erträge und Aufwendungen verbleibende Rohüberschuss wird für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer – in Form der Direktgutschrift oder als Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung – und zur Stärkung des handelsrechtlichen Eigenkapitals verwendet (vgl. Geschäftsbericht 2016/S. 35 und 36 sowie S. 56).

Leasingvereinbarungen

Zum Jahresende 2016 beliefen sich die Verpflichtungen aus Miet- und Leasingvereinbarungen auf 1.569 Tsd. Euro (vgl. Geschäftsbericht 2016/S. 62). Die einzelnen Leasingvereinbarungen sind im Hinblick auf die Verpflichtungshöhe nicht wesentlich. Die Leasingverpflichtungen haben eine Restlaufzeit von bis zu fünf Jahren. Für keine ist eine Übertragung des Eigentums vorgesehen.

A.5 Sonstige Angaben

Sonstige wesentliche Informationen im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit und das Geschäftsergebnis der Swiss Life Niederlassung im Berichtszeitraum liegen nicht vor.

B Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Geschäftsleitung, Ausschüsse und Schlüsselfunktionen

Aufbau der Geschäftsleitung der Swiss Life Niederlassung

Die Swiss Life Niederlassung wird als rechtlich unselbstständige Niederlassung eines Unternehmens mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaatenunternehmen) im Sinne der §§ 67 bis 73 VAG gemäß § 68 Abs. 2 VAG von ihrem Hauptbevollmächtigten (HBV) geleitet. Als solches verfügt die Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland, über kein gesellschaftsrechtliches Aufsichtsorgan im Inland.

Trotz der gesetzlich nach außen unbeschränkbaren Vollmacht zur alleinigen Vertretung der Niederlassung, war bzw. waren in der Swiss Life Niederlassung bereits vor dem Inkrafttreten von Solvency II aus Gründen der guten Corporate Governance ein kollegiales Geschäftsleitungsorgan sowie kollegiale Ausschüsse eingerichtet.

Aufgrund ihrer Eigenschaft als Niederlassung eines Drittstaatenunternehmens und der nach § 68 Abs. 2 VAG bestehenden rechtlichen Sonderstellung des Hauptbevollmächtigten besteht das Geschäftsleitungsorgan der Swiss Life Niederlassung im engeren rechtlichen Sinne nur aus dessen Person. Bei den übrigen, intern als weitere Geschäftsleitungsmitglieder bezeichneten Personen, handelt es sich im Sinne von Solvency II um Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten.

Die Geschäftsordnung regelt in diesem Sinne die Aufgaben und die Rolle des Hauptbevollmächtigten sowie seine Stellvertretung, die Zusammensetzung der Geschäftsleitung und die Aufgaben und Rollen der Geschäftsleitungsmitglieder sowie der Geschäftsleitung insgesamt.

Danach leitet der Hauptbevollmächtigte das Unternehmen weisungsunabhängig und ernennt und entlässt – im Einvernehmen mit den im Rahmen der funktionalen Governance zuständigen Stellen der Swiss Life Gruppe – die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung, den Verantwortlichen Aktuar, den Treuhänder für das Sicherungsvermögen und dessen Stellvertreter, die intern verantwortlichen Personen für die Schlüsselfunktionen oder sonstige Schlüsselaufgaben sowie alle weiteren Personen, die das Unternehmen bestellen muss. Dem Hauptbevollmächtigten obliegt ferner die Koordination aller Geschäftsleiterressorts.

Jedes weitere Mitglied der Geschäftsleitung leitet sein Ressort – in enger Abstimmung mit den im Rahmen der funktionalen Governance zuständigen Stellen im Swiss Life Konzern – selbstständig und unter eigener Verantwortung und berichtet direkt an den Hauptbevollmächtigten. Die Geschäftsleitungsmitglieder sind gleichberechtigt und gleichrangig und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts. Maßnahmen und Geschäfte, die mehrere Ressorts betreffen, sind zwischen den Geschäftsleitungsmitgliedern abzustimmen. Im Hinblick auf das aufsichtsrechtlich geforderte Vier-Augen-Prinzip bei jeder wesentlichen Entscheidung des Unternehmens, enthält die Geschäftsordnung der Geschäftsleitung eine Regelung, wonach wesentliche Entscheidungen nicht ohne Wissen und gegen den Willen des Hauptbevollmächtigten getroffen werden können und dürfen. Auch Entscheidungen des Konzerns im Rahmen der einheitlichen Leitung und der funktionalen Governance bedürfen mithin stets der gleichgerichteten Willensbildung des Hauptbevollmächtigten, um für die Swiss Life Niederlassung verbindlich zu sein.

Die Hauptaufgaben der Geschäftsleitungsmitglieder sowie die Ressortzuordnung und damit die Abgrenzung der Zuständigkeiten ergeben sich aus dem gültigen Geschäftsverteilungsplan wie folgt:

<i>Hauptbevollmächtigter:</i>	Dr. Markus Leibundgut (bis 31.03.2017)
<i>Leiter Versicherungsproduktion:</i>	Amar Banerjee
<i>Chief Financial Officer:</i>	Dr. Daniel von Borries (seit 01.11.2016) Dr. Markus Leibundgut (01.04.2016 bis 31.10.2016) Dr. Tilo Finck (bis 31.03.2016)
<i>Leiter Maklervertrieb:</i>	Thomas A. Fornol
<i>Chief Operating Officer, Betrieb und IT:</i>	Dr. Matthias Trabandt

Ausschussstruktur

Zur Sitzungsentlastung wird die Geschäftsleitung durch ein Local Risk Committee (LRC) und ein Local Investment and Risk Committee (LIRC) unterstützt.

Das LRC ist das dauerhaft eingerichtete Gremium zu allen wesentlichen Aspekten des Risikomanagements. Hierzu zählen insbesondere die Beratung zu Meldungen im Rahmen des Risikokontrollprozesses und der Risikoberichterstattung, erforderliche Steuerungsmaßnahmen sowie das Notfallmanagement. Zudem dient das LRC den eingerichteten Schlüsselfunktionen der zweiten Verteidigungslinie (Risikomanagementfunktion, Compliance-Funktion und Versicherungsmathematische Funktion) als gemeinsame Austauschplattform untereinander sowie mit dem Hauptbevollmächtigten.

Das LIRC ist das dauerhaft eingerichtete Gremium zu allen wesentlichen Aspekten des Kapitalanlagemanagements betreffend das Portfolio der Swiss Life Niederlassung. Hierzu zählen insbesondere die Definition und Überwachung der Richtlinien für übergreifende Steuerungsmaßnahmen (z. B. etwaige Gewinnrealisierungen), Entscheidungen über wesentliche Kapitalanlagetransaktionen, Prüfung von Empfehlungen und Entscheidungen zur Kapitalanlage vor ihrer Umsetzung sowie die Freigabe von neuen Produkten für die Kapitalanlage.

Das LRC und das LIRC nehmen im jeweiligen Aufgabengebiet Informationsaufgaben, Beratungsaufgaben und Entscheidungsaufgaben auf Basis der Zuarbeit und der von den Schlüsselfunktionen und weiteren Organisationsbereichen zur Verfügung gestellten Informationen wahr. Die Geschäftsleitung überträgt hierzu die entsprechenden Entscheidungsbefugnisse auf das LRC und das LIRC. Der Hauptbevollmächtigte informiert die Geschäftsleitung über die im LRC und LIRC gefassten Beschlüsse.

Einrichtung der vier Schlüsselfunktionen

Die Geschäftsorganisation der Swiss Life Niederlassung umfasst die vier in § 7 Nr. 9 VAG genannten Schlüsselfunktionen als eigenständige Organisationseinheiten:

- Risikomanagementfunktion (RMF)
- Compliance-Funktion
- Versicherungsmathematische Funktion (VMF)
- Funktion der Internen Revision

Die vier Schlüsselfunktionen stehen in der Unternehmenshierarchie gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander und unterliegen bezüglich der Aufgabenwahrnehmung der Schlüsselfunktion nur den Weisungen der Geschäftsleitung. Auch soweit die Schlüsselfunktionen im

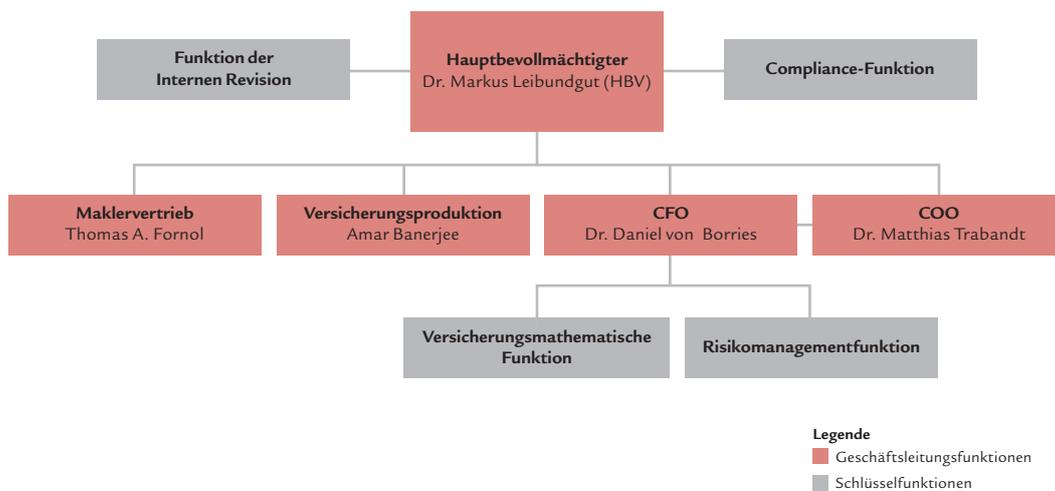
Rahmen der funktionalen Führung an die jeweilige Gruppenfunktion im Swiss Life Konzern berichten, sind sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Schlüsselfunktion von diesen weisungsunabhängig.

Die Compliance-Funktion und die Funktion der Internen Revision sind ressortseitig direkt an den Hauptbevollmächtigten angebinden und berichten unmittelbar an diesen. Die RMF und die VMF sind ressortseitig hingegen an den Chief Financial Officer (CFO) angebinden. Zur Sicherstellung der direkten Berichterstattung an den Hauptbevollmächtigten berichten die RMF und die VMF primär über das LRC.

Aufbauorganisatorisch ist die Schlüsselfunktion der VMF von der Geschäftsleitung auf den Leiter der Organisationseinheit Aktuariat übertragen worden. Die intern verantwortliche Person für die Schlüsselfunktion VMF ist somit in Personalunion mit der Funktion des Verantwortlichen Aktuars gebündelt. Zur Vermeidung etwaiger Interessenkonflikte zwischen der Rolle der VMF und der Rolle des Verantwortlichen Aktuars sind angemessene flankierende Maßnahmen etabliert, die in der prozessualen oder personellen Trennung von Aufgaben im Rahmen der Berechnung und Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen, der Gestaltung des Rückversicherungsprogramms und der Überschussbeteiligung bestehen.

Um den für die Aufgabenwahrnehmung durch die Schlüsselfunktionen notwendigen Informationsfluss von der Geschäftsleitung an die Schlüsselfunktionen sicherzustellen, gibt es – neben den direkten Berichtslinien und regelmäßigen Abstimmungsgesprächen zwischen den intern verantwortlichen Personen für die vier Schlüsselfunktionen und dem jeweiligen ressortleitenden Geschäftsleitungsmitglied – bei Bedarf zudem einen regelmäßigen Informationsaustausch mit der gesamten Geschäftsleitung im Rahmen der Geschäftsleitungssitzungen.

Die folgende Abbildung zeigt die organisatorische Eingliederung der Schlüsselfunktionen in die Geschäftsorganisation.



Unter Berücksichtigung des Risikoprofils der Swiss Life Niederlassung sind die Schlüsselfunktionen in angemessener Weise mit ausreichenden personellen, sachlichen und sonstigen Mitteln für eine wirksame Aufgabenerfüllung ausgestattet.

Die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse der vier Schlüsselfunktionen sind in den jeweiligen von der Geschäftsleitung verabschiedeten internen Leitlinien (Weisungen) beschrieben, die im Rahmen der Überprüfung der schriftlichen Leitlinien gemäß § 23 Abs. 3 VAG jährlich überprüft werden.

Zur Sicherstellung ihrer Wirksamkeit haben alle vier Schlüsselfunktionen eigenständige Informationsrechte bei allen für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben relevanten Angelegenheiten. Zu diesem Zweck sind den Schlüsselfunktionen von allen Mitarbeitern in allen Unternehmensbereichen sämtliche für ihre Arbeit notwendigen Informationen jederzeit uneingeschränkt zugänglich zu machen. Zudem sind die Schlüsselfunktionen in sämtliche relevanten Informationsflüsse, die für ihre Aufgabenwahrnehmung von Bedeutung sein können, einzubinden. Die vier Schlüsselfunktionen sind berechtigt, ihre Auskunfts-, Einsichts- und Zugangsrechte aus eigener Initiative wahrzunehmen und unterliegen hierbei keinem Zustimmungsvorbehalt durch die Geschäftsleitung oder durch die jeweilige Gruppenfunktion.

Im Modell der «Three-Lines-of-Defense» bilden die operativen Einheiten die erste Verteidigungslinie. Die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion und die Versicherungsmathematische Funktion gehören zur zweiten Verteidigungslinie. Die Funktion der Internen Revision ist Element der dritten Verteidigungslinie. Die vier Schlüsselfunktionen arbeiten vertrauensvoll zusammen und tauschen sich über die für ihre Aufgabenwahrnehmung relevanten Informationen regelmäßig aus. Neben bilateralen Gesprächen zwischen den intern verantwortlichen Personen für die Schlüsselfunktionen findet der Austausch der Schlüsselfunktionen der zweiten Verteidigungslinie auch institutionalisiert im Rahmen der Sitzungen des LRC statt. Zur eindeutigen Abgrenzung der Zuständigkeiten der Schlüsselfunktionen voneinander und von weiteren Organisationseinheiten, enthalten die jeweiligen internen Leitlinien zudem angemessene Schnittstellendefinitionen.

Die Schlüsselfunktionen müssen jederzeit frei von Einflüssen sein, die eine objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung beeinträchtigen können und dürfen daher keine operativen Aufgaben wahrnehmen, die mit ihrer Unabhängigkeit unvereinbar sind. Zur Sicherstellung ihrer vollständigen Unabhängigkeit ist in der unternehmensinternen Leitlinie zur Funktion der Internen Revision darüber hinaus geregelt, dass diese weder operative Aufgaben, noch solche des Risikomanagements oder sonstige Kontrollfunktionen wahrnimmt. Soweit Mitarbeiter der Swiss Life Niederlassung in die Interne Revision wechseln, ist ihnen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Objektivität die Beteiligung an Prüfungen in ihrem früheren Tätigkeitsgebiet für die Dauer von einem Jahr untersagt.

Weitere Schlüsselaufgaben im Sinne von Solvency II sind unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgedankens mit Blick auf den Geschäftsumfang und den hiermit verbundenen Risiken sowie der Anzahl der Mitarbeiter und der überschaubaren einfachen Organisationsstruktur innerhalb der Swiss Life Niederlassung derzeit nicht eingerichtet.

Wesentliche Änderungen des Governance-Systems

Wesentliche Änderungen des Governance-Systems haben im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

Grundsätze der Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken

Die Vergütung des Hauptbevollmächtigten und der übrigen Geschäftsleitungsmitglieder der Swiss Life Niederlassung erfolgt unter Beachtung der Vergütungspolitik der Swiss Life Gruppe.

Die Vergütungspolitik unterstützt die Leistungskultur als Bestandteil der Unternehmensstrategie und ist, abgeleitet von den Unternehmenswerten, Bestandteil der Personalpolitik. Die Festlegungen erfolgen im Einklang mit der Auslegungsentscheidung zu Aspekten der Vergütung im Rahmen der Vorgaben des Artikel 275 DVO (EU) 2015/35 und dienen dem Zweck, Fehlanreize im Hinblick auf eine unangemessene Steigerung der Risikoneigung und der Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken zu verhindern.

Basierend auf der Vergütungspolitik der Swiss Life Gruppe hat die Geschäftsleitung Vergütungsleitlinien für Schlüsselfunktionsinhaber sowie alle anderen Mitarbeiter der Swiss Life Niederlassung verabschiedet.

Der Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats der Swiss Life Gruppe fungiert als unabhängiger Ausschuss, der dem Verwaltungsrat regelmäßig Unterstützung bei der Überwachung von Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken sowie ihrer Umsetzung und Funktionsweise leistet. Das in der Vergütungsleitlinie beschriebene Vergütungssystem ist Teil des Governance-Systems der Swiss Life Niederlassung. Die Geschäftsleitung ist für die Ausgestaltung und Überprüfung unter Einbeziehung des Leiters Personal verantwortlich und berichtet an den Vergütungsausschuss.

Die Vergütungspolitik bzw. die Vergütungsleitlinien tragen dem Umstand Rechnung, dass der Hauptbevollmächtigte, die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Schlüsselfunktionsinhaber mit ihren Tätigkeiten das Risikoprofil maßgeblich beeinflussen können.

Die Vergütung des Hauptbevollmächtigten und der Geschäftsleitungsmitglieder besteht aus variablen und festen Bestandteilen. Ein Teil der variablen Vergütung orientiert sich an den Jahreszielen und wird als Bonus ausgezahlt. Der andere Teil der variablen Vergütung orientiert sich an mittelfristigen Zielen – wie die nachhaltige erfolgreiche Umsetzung der Unternehmensstrategie innerhalb eines Zeithorizonts von drei Jahren – und wird über ein Aktienbeteiligungsprogramm vergütet. Darüber hinaus sind der Hauptbevollmächtigte und die übrigen Geschäftsleitungsmitglieder Teilnehmer einer arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung der Swiss Life Gruppe. Altersteilzeitmodelle bietet die Swiss Life Niederlassung aktuell nicht an.

Auch die Vergütung von Schlüsselfunktionsinhabern besteht aus fixen und variablen Bestandteilen. Unter Berücksichtigung der BaFin-Freigrenze erfolgt die Auszahlung eines wesentlichen Teils der variablen Vergütung (mindestens 40 % der variablen Vergütung) erst nach drei Jahren, wenn der wesentliche Teil der variablen Vergütung über 35 Tsd. Euro bzw. 20 % des festen Vergütungsbestandteils (bei unterstellter 100%-iger Zielerreichung) liegt. Die variable Vergütung wird in Abhängigkeit zum Gesamtergebnis der Swiss Life Niederlassung festgelegt. Zusätzlich nehmen auch die Schlüsselfunktionsinhaber an einer betrieblichen Altersvorsorge der Swiss Life Gruppe teil.

Basierend auf den Vergütungsleitlinien erhalten auch die übrigen Mitarbeiter der Swiss Life Niederlassung neben einem festen Grundgehalt – abhängig von der Erreichung individuell vereinbarter Ziele und Kompetenzeinschätzungen – eine variable Vergütung, die einmal im Jahr als Bonus ausgezahlt wird. Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung betrug für das Geschäftsjahr 2016 im Durchschnitt ca. 6 % (bezogen auf Tarifmitarbeiter und nicht-leitende außertarifliche Mitarbeiter).

Wesentliche Transaktionen

Wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum mit dem Hauptbevollmächtigten, den weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie mit dem Anteilseigner fanden nicht statt. Sofern Darlehen vergeben werden, erfolgt dies zu den üblichen Konditionen für Mitarbeiter der Swiss Life Niederlassung.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Spezifische Anforderungen an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben

Der Hauptbevollmächtigte und Personen, die die Geschäfte der Swiss Life Niederlassung tatsächlich führen oder beeinflussen können sowie Personen, die für Schlüsselfunktionen in Bezug auf die Tätigkeiten der Swiss Life Niederlassung verantwortlich sind, müssen fachlich geeignet und zuverlässig sein.

Fachliche Eignung bedeutet, dass die Personen aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen jederzeit in der Lage sind, ihre Position auszuüben. Um die sich wandelnden oder steigenden Anforderungen in Bezug auf die jeweilige Aufgabe zu erfüllen, schließt die fachliche Eignung auch stetige Weiterbildung ein. Die spezifischen Anforderungen an die fachliche Eignung werden bei Besetzung einer Funktion jeweils unter Beachtung des bestehenden Risikoprofils der Swiss Life Niederlassung festgelegt.

Persönliche Zuverlässigkeit bedeutet, dass die Personen stets über Ansehen und Integrität verfügen, unabhängig von Art, Umfang und Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit einhergehenden Risiken.

Sofern sich die Geschäftsstrategie oder das Risikoprofil der Swiss Life Niederlassung erheblich ändert, wird geprüft, ob die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit in Anbetracht der Entwicklung der Swiss Life Niederlassung noch angemessen ist.

Anforderungen an die fachliche Qualifikation

Der Hauptbevollmächtigte hat neben versicherungsspezifischen Kenntnissen im Risikomanagement über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse in den folgenden Bereichen zu verfügen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte,
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell,
- Governance-System,
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse,
- Regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen.

Die Anforderungen an die fachliche Eignung der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, richten sich nach den Verantwortlichkeiten, Tätigkeiten und Zuständigkeiten im jeweiligen Fachbereich.

Die Anforderungen an die fachliche Eignung der intern verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen ergeben sich aus den Stellen- bzw. Funktionsbeschreibungen zum Governance-System.

Zu erfüllen sind alle entsprechenden Voraussetzungen, die durch Gesetze und/oder sonstige regulatorische Vorschriften zu beachten sind.

Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit

Grundsätzlich wird Zuverlässigkeit unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die Unzuverlässigkeit begründen. Mangelnde Zuverlässigkeit liegt u. a. vor, wenn dauerhafte Interessenkonflikte der Ausübung der Tätigkeit entgegenstehen, aufsichtliche Maßnahmen gegen die Person gerichtet sind oder waren, Straftaten im Vermögens- und Steuerbereich oder besonders schwere Kriminalität und Geldwäsche begangen wurden oder Verstöße gegen Ordnungsvorschriften stattgefunden haben.

Verfahren zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit

Erstbeurteilung vor Bestellung

Die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit wird jeweils vor der erstmaligen Bestellung der Personen im Rahmen eines Auswahlverfahrens durchgeführt. Spätestens bei der wiederholten Bestellung des Hauptbevollmächtigten – dessen Bestellung jeweils auf maximal fünf Jahre begrenzt ist – erfolgt eine erneute Beurteilung.

Die Leitungs- und Verwaltungsorgane der Swiss Life Gruppe beurteilen den zur Auswahl stehenden Hauptbevollmächtigten unter Einbeziehung des Bereichs Personal der Swiss Life Gruppe. Bei der Beurteilung werden insbesondere Berufserfahrungen aus anderen Tätigkeiten, praktische Erfahrungen im Versicherungsgeschäft, theoretische Kenntnisse sowie Leitungserfahrung berücksichtigt.

Personen die das Unternehmen tatsächlich leiten, werden durch den Hauptbevollmächtigten und die Leitungs- und Verwaltungsorgane der Swiss Life Gruppe unter Einbeziehung des Bereichs Personal der Swiss Life Gruppe beurteilt.

Die Beurteilung von intern verantwortlichen Personen für die Schlüsselfunktionen nehmen der Hauptbevollmächtigte und die jeweils zuständigen fachlichen Stelleninhaber der Swiss Life Gruppe – ebenfalls unter Einbezug des Bereichs Personal – vor.

Die Beurteilung der fachlichen Qualifikation stützt sich u. a. auf persönliche Gespräche mit strukturierten Fragen zur fachlichen Qualifikation und zur Befähigung zur Leitung von Mitarbeitern und auf die bisherigen Berufserfahrungen.

Die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit basiert insbesondere auf folgenden Nachweisen:

- Polizeiliches Führungszeugnis,
- Positive Erklärung und Unterschrift, dass keine laufenden Strafverfahren anhängig sind,
- Formular «Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit»,
- Nachweis, dass keine Interessenkonflikte bestehen und
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister.

Anlassbezogene Beurteilung

Wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Person

- das Unternehmen davon abhält, im Einklang mit den geltenden Gesetzen zu handeln,
- durch ihr Verhalten das Risiko von Finanzdelikten erhöht, z. B. Geldwäsche,
- das solide und umsichtige Management des Unternehmens gefährdet,

erfolgt eine anlassbezogene Beurteilung. In allen genannten Fällen wird eine detaillierte Untersuchung des Verdachtsfalls vorgenommen, mit dem Ziel, die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der betroffenen Person zu überprüfen und neu zu beurteilen. Im Falle eines Verdachts auf Straftaten ist die Hinzuziehung der zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu prüfen. Sofern aufgrund der oben genannten Untersuchung Mängel in der fachlichen Qualifikation eines Funktionärs ursächlich sind, wird für die Person eine Nachschulung angeordnet. Im Falle eines Verstoßes gegen die oben genannten Zuverlässigkeitsvoraussetzungen wird die Person von ihrer Funktion abgelöst, insbesondere dann, wenn es sich um eine Straftat handeln sollte.

Darüber hinaus erfolgt eine erneute Beurteilung, wenn sich die Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit aufgrund der Entwicklung des Unternehmens geändert haben.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Risikomanagementsystem

Der Hauptbevollmächtigte der Swiss Life Niederlassung ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation im Sinne von § 23 VAG verantwortlich und damit insbesondere auch

- für die Implementierung und Weiterentwicklung eines wirksamen Risikomanagements sowie
- für Entscheidungen über das Eingehen wesentlicher Risiken und
- darüber, wie man mit ihnen umgeht.

Organisatorischer Aufbau des Risikomanagements

Die Organisationsstruktur ist darauf ausgerichtet, die Umsetzung der Geschäfts- und Risikostrategie zu unterstützen. Die Organisation ist im Sinne eines funktionsfähigen Kontroll- und Überwachungssystems in drei sogenannte «Verteidigungslinien» (Lines of Defense) aufgebaut und beinhaltet die Funktionen, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Die drei Schlüsselfunktionen der zweiten Verteidigungslinie berichten direkt an das LRC, das zentrale Entscheidungsgremium für die wesentlichen Aspekte des Risikomanagements. Die Entscheidungs- und Überwachungsprozesse des Risikomanagements erfolgen in Interaktion mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung. Im LRC sind der Hauptbevollmächtigte, der Chief Financial Officer (CFO) und der Chief Risk Officer (CRO), der zugleich die intern verantwortliche Person für das Risikomanagement ist, stimmberechtigt. Im LRC ist neben der intern verantwortlichen Person für die Versicherungsmathematische Funktion weiterhin die Compliance-Funktion beratend vertreten.

Risikomanagementprozess

Zentrale Elemente des Risikomanagements sind die Festlegung der Risikostrategie, der Risikomanagementprozesse und des internen Meldewesens. Die Elemente ermöglichen es, Risiken zu erkennen, zu bewerten, zu überwachen und zu steuern. Dies geschieht mittels aufbau- und ablauforganisatorischer Regelungen und durch ein Internes Kontrollsystem (IKS). Das IKS folgt dem Gruppenframework des Swiss Life Konzerns und lehnt sich an die Standards COSO II/ERM (Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission) für den Business-Bereich an. Im IT-Bereich lehnt sich der Swiss Life Konzern an COBIT (Control Objectives for Information and Related Technology) an. Ferner orientiert man sich beim Information Security Management System (ISMS) an der Norm ISO 27002.

Risiken treten im gesamten Unternehmen und in unterschiedlichen Ausprägungen auf. Über den Risikomanagementprozess werden daher alle Unternehmensbereiche angesprochen und alle Risikokategorien abgedeckt. Im Rahmen des Risikokontrollprozesses werden Risiken kontinuierlich identifiziert, analysiert, gesteuert und überwacht. Ebenfalls Teil des Risikomanagements bei der Swiss Life Niederlassung sind wesentliche Funktionsausgliederungen und Dienstleistungen im Sinne von § 32 VAG. In welchem Turnus eine Risikobetrachtung durchgeführt wird, hängt davon ab, wie schnell sich die entsprechenden Risiken verändern. Ferner besteht zur Früherkennung wesentlicher Risiken für die Risikoverantwortlichen in allen Organisationseinheiten eine Ad-hoc-Meldepflicht. Integriert in das Risikomanagement ist weiterhin das BCM (Business Continuity Management). Alle Erkenntnisse fließen in den jährlich zu erstellenden umfassenden Risikobericht ein (ORSA-Bericht).

ORSA

Nach Artikel 45 der Solvency II-Rahmenrichtlinie hat jedes Versicherungsunternehmen eine regelmäßige unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) durchzuführen. Der Bericht untersucht als Teil der integrierten Unternehmensplanung die Entwicklung der Solvabilitätssituation über den Planungshorizont des Unternehmens von drei Jahren.

Im Rahmen des ORSA wird die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätssituation vorausschauend beurteilt. Die Beurteilung umfasst:

- die kontinuierliche Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen,
- die Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils von den dem aufsichtsrechtlichen Kapitalbedarf zugrunde liegenden Annahmen gemäß der Solvency II-Standardformel,
- den Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB) unter Berücksichtigung von Risikoprofil, Risikotoleranzschwellen und Geschäftsstrategie.

Bei der Beurteilung des GSB wird der Bedarf an Eigenmitteln zur Absicherung von Risiken – unter Berücksichtigung des Risikoprofils und der unternehmenseigenen Risikotoleranzschwellen unter Einbeziehung von Stresstest- und Szenarioanalysen – betrachtet. Die Quantifizierung wird durch eine qualitative Beschreibung des Risikoprofils ergänzt. Im Rahmen der Beurteilung werden alle materiellen Risiken berücksichtigt.

Im Zuge der Mittelfristplanung sowie der vorausschauenden Beurteilung im Rahmen des ORSA werden hinsichtlich der Kapitalmarktentwicklung über den Planungshorizont zwei unterschiedliche Szenarien verwendet: ein Basis-Szenario und ein adverses Szenario.

Für das Basis-Szenario wird angenommen, dass der Konjunkturzyklus sein Reifestadium erreicht hat. Die Inflationserwartungen normalisieren sich und die westliche Welt zeigt stabile Staatsschuldenquoten. Weiterhin wird unterstellt, dass der EU-Austritt des Vereinigten Königreichs («Brexit») planmäßig und geordnet umgesetzt wird. Gleichzeitig wird angenommen, dass sich die geldpolitische Normalisierung in Europa und den USA weiter verzögert und dort spätzyklische Phänomene wie Lohnwachstum und Gewinnverlangsamung eintreten. Diese Entwicklungen führen im Basis-Szenario zu nahezu unveränderten bzw. marginal ansteigenden Renditen bei europäischen Staatsanleihen und Aktien.

Im adversen Szenario geht man von einer erhöhten Rezessionsgefahr aus, die durch politische Instabilität hervorgerufen wird. Hier wird unterstellt, dass der EU-Austritt des Vereinigten Königreichs eine Destabilisierung der Europäischen Union auslöst und fiskalische Maßnahmen zur Rezessionsbekämpfung erforderlich werden. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass Notenbanken einen Währungskrieg betreiben, um den entstehenden Deflationsängsten entgegenzuwirken. Diese Entwicklungen führen zu sinkenden Renditen bei europäischen Staatsanleihen und Aktien.

Die Ergebnisse der vorausschauenden unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, die während des ORSA-Prozesses gewonnen wurden, sind in die geschäftliche Planung integriert. Der ORSA wird in enger Zusammenarbeit von verschiedenen Organisationseinheiten erstellt. Die Organisationseinheit Risikomanagement übernimmt die Koordination des ORSA-Prozesses. Finanzwesen und Asset Management stellen Ist-Daten zur Bewertung zur Verfügung, Corporate Controlling liefert Plan-Daten zu und das Aktuariat berechnet die relevanten Zahlungsströme. Die bei den Berechnungen einfließenden Annahmen werden von der Geschäftsleitung getroffen, plausibilisiert und freigegeben. Die Geschäftsleitung genehmigt auch die berechneten Werte des ORSA und integriert die Ergebnisse in die weiteren Geschäftsplanungen. Diese enge organisatorische Zusammenarbeit mit Querverprobungen stellt eine hohe Qualität der Ergebnisse sicher. Die Ergebnisse des ORSA können danach in der Unternehmenssteuerung verwendet werden.

Die Geschäftsleitung berücksichtigt die Erkenntnisse aus der Beurteilung des GSB, die Ergebnisse zur dauerhaften Erfüllbarkeit der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen sowie zur Erfüllung der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen im Prozess der Unternehmenssteuerung aus dem ORSA. Die Beurteilung des GSB, der dauerhaften Erfüllbarkeit der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen sowie der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen schließt ein, dass die Geschäftsleitung Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen zieht und Maßnahmen zum weiteren Umgang mit den Erkenntnissen plant, u. a. hinsichtlich der Eigenmittelausstattung. Dies schließt ebenfalls die Möglichkeit ein, dass keine weiteren Maßnahmen als erforderlich erachtet werden.

Die Geschäftsplanung, die Risikostrategie und die Risikotoleranz werden integriert betrachtet. Wesentlicher Bestandteil der Geschäftsstrategie ist die Übernahme von Risiken. Der Umgang mit den Risiken, die sich aus der Geschäftsstrategie ergeben, ist in der Risikostrategie beschrieben.

Da das betriebene Versicherungsgeschäft originär mit Risiken verbunden ist, ist eine vollständige Risikovermeidung nicht mit den Geschäftszielen vereinbar. Daher wurde eine Risikotoleranz definiert, welche den Umfang der Risiken beschreibt, die eingegangen werden dürfen. Die Risikotoleranz fließt in die Beurteilung des GSB über die konkrete Wahl der Methodik zur Bewertung der identifizierten materiellen Risiken ein.

Der ORSA stellt eine Betrachtung zu einem bestimmten Zeitpunkt dar. Der regelmäßige ORSA wird einmal jährlich zu einem festen Stichtag durchgeführt. Ein nicht regelmäßiger ORSA, ein sogenannter Ad-hoc-ORSA, wird immer dann durchgeführt, wenn sich Risiken signifikant ändern. Änderungen können eine Folge interner Entscheidungen und externer Faktoren sein. Von einer wesentlichen Änderung ist immer dann auszugehen, wenn diese außerhalb der untersuchten Entwicklungen liegt.

Der Eintritt folgender Ereignisse wird regelmäßig hinsichtlich seiner Wirkung auf das Risikoprofil untersucht:

- wesentliche Änderungen des Kapitalanlageportfolios (inklusive Portfolio-Übertragungen),
- Signifikante Änderungen der genehmigten Risikotoleranzschwellen oder Rückversicherungsvereinbarungen,
- Etablierung neuer Geschäftszweige,
- Bestandsübertragungen.

B.4 Internes Kontrollsystem

Das IKS des Swiss Life Konzerns besteht aus der Gesamtheit der vom Verwaltungsrat und von der Konzernleitung angeordneten Vorgänge, Methoden und Maßnahmen, die dazu dienen, einen ordnungsgemäßen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen. Im Zentrum stehen dabei die Zuverlässigkeit der finanziellen Berichterstattung, die Wirksamkeit von Geschäftsprozessen sowie die Befolgung von Gesetzen und Vorschriften, die zum Schutz des Unternehmensvermögens erlassen worden sind. Die Swiss Life Niederlassung hat das IKS lokal implementiert und betreibt es eigenverantwortlich im Rahmen des konzernweiten Standards von Swiss Life.

Methoden und Prozesse des Internen Kontrollsystems

Das IKS wird durch die Summe aus systematisch gestalteten organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen zur Sicherstellung der Korrektheit der finanziellen Berichterstattung, Einhaltung von Gesetzen und Aufsichtsrecht sowie zur Vermeidung operativer Verluste dargestellt. Das IKS umfasst somit Aktivitäten und Einrichtungen zur unternehmensinternen Kontrolle sowie ihre Beziehungen zueinander. Die Risiken, die im IKS betrachtet werden, sind alle der Risikokategorie «Operationelles Risiko» im Risikoinventar zuzuordnen. Die Risiken des IKS sind untergliedert in Financial Reporting Risks, Compliance Risks und Operations Risks.

Um Lücken im IKS sowie damit einhergehende potenzielle Operationelle Risiken zu identifizieren, einzuschätzen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten, wurden verschiedene Prozesse definiert. Diese werden über ein Controlling-System bzw. Methoden zur Identifikation von Risiken, Anforderungen und den entsprechenden Kontrollen unterstützt. Damit soll dem Eintreten signifikanter Operationeller Risiken bzw. Risikokonzentrationen im Kontext Operationeller Risiken entgegengewirkt werden.

Im Rahmen jährlich zu durchlaufender Prozesse werden die folgenden vier Betrachtungsfelder einer Bewertung unterzogen: IKS-Business und IKS-IT (beide angesiedelt im Qualitativen Risikomanagement), IKS-Compliance (angesiedelt bei Compliance), sowie Information Security Risk Management (ISRM), angesiedelt in der IT.

Zielsetzung ist, auf prozessualer Ebene (IKS-Business auf Process Level) über ein effektives IKS die Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Anforderungen (Compliance Risiken), eine fehlerfreie finanzielle Berichterstattung (Financial Reporting Risiken) sowie eine fehlerfreie Durchführung von Geschäftsprozessen (Operations Risiken) sicherzustellen. In diesem Kontext werden die entsprechenden Kontrollen, Risiken und Prozesse dokumentiert und die Kontrollqualität einer Einschätzung unterworfen (Assessments).

Auf Ebene des Unternehmens (IKS-Compliance auf Entity Level) wird ein Abgleich vorgenommen zwischen Anforderungen aus Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Regelungen und internen Anweisungen mit dem Umsetzungsstand im Unternehmen. Daraus wird eine Einschätzung zum Erfüllungsgrad der Anforderung erstellt.

Im Kontext der wesentlichen IT-Applikationen/IT-Infrastruktur (IKS-IT) wird ein Abgleich zwischen COBIT (Control Objectives for Information and related Technology) und den bei der Swiss Life Niederlassung umgesetzten Verfahren generiert.

Genauso erfolgt im Kontext des ISRM nach Gruppensicht von Swiss Life ein Abgleich zwischen – an COBIT und ISMS – angelehnten IT-Security-Maßnahmen mit den in der Realität eingesetzten IT-Security-Maßnahmen. Hierbei wird eine Einschätzung bezüglich des Erfüllungsgrades der vordefinierten Standards getroffen.

Finales Resultat des jährlichen Prozessdurchlaufs ist eine aktuelle umfassende Dokumentation der IKS-relevanten Prozesse, der wesentlichen Systeme und Applikationen (IT-Map). Dazu werden die entsprechenden Risiken, Schlüsselkontrollen und Maßnahmen erfasst.

Die Compliance-Funktion als Teil des Internen Kontrollsystems

Hinsichtlich der Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen, die nicht auf Prozessebene angesiedelt sind, ist die Compliance-Funktion als vom Internen Kontrollsystem der Swiss Life Niederlassung umfasstes Element im Rahmen des jährlichen IKS-Zyklus verantwortlich. Dies beinhaltet die Evaluierung, inwieweit die Einhaltung der identifizierten Anforderungen durch angemessene und wirksame interne Verfahren sichergestellt wird.

Ziele der Compliance-Funktion sind:

- die Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen und sonstiger externer oder interner Regeln und Vorgaben durch die Swiss Life Niederlassung sowie durch die für diese handelnden Organe und Mitarbeiter zu jeder Zeit zu gewährleisten,
- die Identifikation und Vermeidung von Compliance-Risiken und der damit verbundenen Folgen, vor allem möglicher negativer Auswirkungen auf die Reputation von Swiss Life,
- das Hinwirken auf eine jederzeit umsichtige und vorsichtige Unternehmensführung.

Aus diesen Zielen abgeleitet gehört zu den Aufgaben der Compliance-Funktion:

- die risikoorientierte Überwachung der Einhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen im Rahmen des Modells der «Three-Lines-of-Defense»,
- die Beratung und Unterstützung von Geschäftsleitung und Mitarbeitern in allen Compliance-Fragen, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der für die geschäftliche Tätigkeit geltenden Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen sowie entsprechende Instruktion und Schulung,
- die frühzeitige Beobachtung und Beurteilung von Änderungen des Rechtsumfelds und mögliche Auswirkungen daraus auf die Tätigkeit der Swiss Life Niederlassung und die Information der Geschäftsleitung,
- die Identifizierung und Beurteilung der Compliance-Risiken und die Überwachung, ob die Einhaltung der externen Anforderungen durch angemessene und wirksame interne Verfahren sichergestellt wird.

Weitere Ausführungen zur Einbindung der Compliance-Funktion in das Governance-System sind im Kapitel «B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System» dargestellt.

B.5 Funktion der Internen Revision

Funktion der Internen Revision innerhalb des Unternehmens

Die Interne Revision der Swiss Life Niederlassung besteht aus dem Leiter der Internen Revision, welcher auch als verantwortlicher Inhaber der Schlüsselfunktion Interne Revision gemäß § 47 Nr. 1 VAG bestellt wurde sowie fünf an ihn berichtende Mitarbeiter. Die Mitarbeiter und der Leiter sind entsprechend zertifiziert (5 Certified Internal Auditor, 1 Certified Information Systems Auditor). Der Leiter der Internen Revision ist organisatorisch dem Hauptbevollmächtigten der Swiss Life Niederlassung unterstellt und berichtet fachlich an den Chief Audit Executive der Swiss Life Gruppe. Die Interne Revision der Swiss Life Niederlassung steht zur Sicherstellung einer hohen fachlichen Expertise ihrer Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen im regelmäßigen Austausch mit der Konzernrevision der Swiss Life Gruppe. Die Definition der Internen Revision Deutschland, ihre Position innerhalb der Swiss Life Gruppe, ihre Mission, Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung sind in der Geschäftsordnung der Internen Revision Deutschland festgelegt.

Die Interne Revision unterstützt den Verwaltungsrat, den Prüfungsausschuss, die Konzerngeschäftsführung und den Hauptbevollmächtigten der Swiss Life Niederlassung bei der Erfüllung ihrer Pflichten. Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- sowie Beratungsdienstleistungen, deren Ziel es ist, Mehrwert zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Dabei wird ein systematischer Ansatz angewendet, welcher die Effektivität des Risikomanagements, die Kontroll- und Governance-Prozesse einschließlich einer Beurteilung der Risikominimierung bekannter Risiken durch das Management sowie neu auftretende Risiken bewertet und unbekannte Risiken identifiziert.

Folgende Standards und Anforderungen sind von der Internen Revision zwingend einzuhalten:

- International Standards for the Professional Practice of Internal Auditing and the Code of Ethics of the Institute of Internal Auditors (IIA),
- Standards for IT Audit and Assurance and the Code of Professional Ethics of the Information Systems Audit and Control Association (ISACA),
- Deutsche Gesetze und BaFin-Rundschreiben.

Der Leiter der Internen Revision der Swiss Life Niederlassung ist Inhaber der Schlüsselfunktion Interne Revision. Er muss jederzeit über die notwendigen beruflichen Qualifikationen und die persönliche Zuverlässigkeit («Fit & Proper-Kriterien») verfügen, welche in einer separaten Guideline detailliert beschrieben sind. Für Mitarbeiter, die für die Interne Revision arbeiten, ergeben sich die Anforderungen für ihre fachliche Eignung aus ihren jeweiligen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.

Die Interne Revision arbeitet eng und vertrauensvoll mit den anderen Schlüsselfunktionen Compliance-Funktion, Risikomanagementfunktion und Versicherungsmathematische Funktion zusammen. Das Ziel dabei ist ein bereichsübergreifender Informationsaustausch in Form eines regelmäßigen Dialogs. Außerdem überwacht und beurteilt die Interne Revision die Prozesse und Kontrollen, welche von den anderen Schlüsselfunktionen implementiert wurden.

Unabhängigkeit und Objektivität

Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- sowie Beratungsdienstleistungen für alle Organisationseinheiten. Die Interne Revision benötigt für die Erfüllung ihrer Aufgaben unbeschränkten Zugriff auf relevante Informationen und muss unverzüglich – falls nötig ad hoc – über relevante Themen informiert werden.

Unter Berücksichtigung des Modells »Three-Lines-of-Defense« sind die Aufgaben der Internen Revision deutlich abgegrenzt von den anderen Schlüsselfunktionen und allen übrigen organisatorischen Einheiten.

Die Interne Revision ist unabhängig. Interne Revisoren erfüllen ihre Pflichten in einer objektiven Art und Weise. Um die Unabhängigkeit sicherzustellen, berichtet der Chief Audit Executive an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats. Die Interne Revision führt keine operativen Aufgaben aus und übernimmt keine Tätigkeiten im Rahmen des laufenden Risikomanagements oder Kontrollfunktionen.

Mitarbeiter der Swiss Life Niederlassung, die dauerhaft in der Internen Revision tätig sind, dürfen für ein Jahr in ihrem früheren Zuständigkeitsbereich keine Prüfungen durchführen.

Angestellte, die nur vorübergehend der Internen Revision einer Swiss Life Organisation zugeteilt sind, dürfen in ihrem Zuständigkeitsbereich keine Prüfungen übernehmen.

Die Interne Revision hat unbeschränkte Prüfungsrechte innerhalb der Swiss Life Niederlassung. Sie hat jederzeit Zugriff auf alle Konten, Bücher, Aufzeichnungen, Systeme, Sachanlagen und Beschäftigte, um ihr Mandat zu erfüllen:

- der Chief Audit Executive hat einen offenen, direkten und unbeschränkten Zugang zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dem Prüfungsausschuss. Regelmäßig trifft er sich mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und nimmt an Meetings des Prüfungsausschusses teil. Außerdem trifft er sich regelmäßig mit dem Group Chief Executive Officer (CEO) und Group CFO sowie weiteren Mitgliedern der Konzerngeschäftsleitung,
- der Leiter der Internen Revision der Swiss Life Niederlassung hat einen offenen, direkten und unbeschränkten Zugang zum Hauptbevollmächtigten und der Geschäftsleitung der Swiss Life Niederlassung.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Organisatorische Umsetzung der Versicherungsmathematischen Funktion (VMF)

Der Hauptbevollmächtigte hat dem Leiter der Organisationseinheit Aktuariat, der direkt an den CFO berichtet, die Schlüsselfunktion der VMF übertragen. Die intern verantwortliche Person für die Schlüsselfunktion VMF wird in der Swiss Life Niederlassung somit in Personalunion mit der Funktion des Verantwortlichen Aktuars gebündelt.

Die Vermeidung etwaiger Interessenkonflikte zwischen der Rolle des Verantwortlichen Aktuars und der VMF wird in der Swiss Life Niederlassung im Allgemeinen durch eine prozessuale und personelle Trennung der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten betrieben. Eine prozessuale Trennung liegt zum Beispiel vor, wenn nach erfolgter Ausführung operativer Berechnungstätigkeiten eine Gesamtsicht auf den Berechnungsprozess und dessen Ergebnisse –

einschließlich eines Vergleichs mit Erfahrungswerten – erfolgt. Eine personelle Trennung liegt zum Beispiel vor, wenn operative Berechnungstätigkeiten und deren Validierung von verschiedenen Personen durchgeführt werden. In beiden Fällen kann auch auf bereits während der Berechnung erzeugte Validierungsergebnisse zurückgegriffen werden. Ist in Einzelfällen keine personelle Trennung möglich, wird zumindest ein Vier-Augen-Prinzip eingehalten.

Die VMF steht in der Unternehmenshierarchie gleichrangig und gleichberechtigt und von diesen weisungsunabhängig neben der Compliance-Funktion, der Risikomanagementfunktion und der Internen Revision und berichtet wie diese direkt und unmittelbar an den Hauptbevollmächtigten der Swiss Life Niederlassung. Die Berichtslinie wird über das LRC sichergestellt – ein dauerhaftes, als ständiger Ausschuss der Geschäftsleitung eingerichtetes Gremium.

Die VMF hat ein eigenständiges Informationsrecht in allen Angelegenheiten, die für die Aufgaben der VMF – unter Berücksichtigung der zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften – innerhalb der Swiss Life Niederlassung relevant sind. Zu diesem Zweck werden der VMF von allen Mitarbeitern in allen Unternehmensbereichen der Swiss Life Niederlassung sowie von der Geschäftsleitung jederzeit Informationen uneingeschränkt zugänglich gemacht, soweit die betroffenen Sachverhalte zur Erfüllung der Pflicht der VMF relevant sind. Die VMF ist berechtigt die Auskunfts-, Einsichts- und Zugangsrechte aus eigener Initiative wahrzunehmen und unterliegt hierbei keinem Zustimmungsvorbehalt durch die Geschäftsleitung oder die Swiss Life Gruppe.

Die Zuständigkeit der VMF umfasst die Gewährleistung der Koordination und Validierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II bezüglich der zugrundeliegenden Daten, Annahmen und Modelle und der Berücksichtigung der zukünftigen Überschussbeteiligung. Zudem erstellt die VMF Stellungnahmen sowohl zur Rückversicherungs- als auch zur Zeichnungs- und Annahmepolitik. Die VMF unterstützt darüber hinaus das Risikomanagement der Swiss Life Niederlassung.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben wurde in der Swiss Life Niederlassung der Prozess «Koordination Berechnung der Versicherungstechnischen Rückstellungen und Erstellung des VMF-Berichts» implementiert, der jährlich durchzuführen und in das IKS der Swiss Life Niederlassung eingegliedert ist. Die Ergebnisse des Prozessdurchlaufs dokumentiert die VMF mindestens einmal jährlich in einem schriftlichen Bericht an die Geschäftsleitung der Swiss Life Niederlassung und stellt diesen im Rahmen der LRC-Sitzung vor. Zudem berichtet die VMF über jedes nach eigener Einschätzung größere bzw. wesentliche auftretende Problem im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung «ad hoc» an die Geschäftsleitung.

B.7 Outsourcing

Outsourcing-Politik

Unter Outsourcing versteht die Swiss Life Niederlassung die Ausgliederung einer Tätigkeit auf einen Dienstleister, die typisch für das Unternehmen ist und ansonsten von diesem selbst erbracht werden würde.

Der Fremdbezug von nicht unternehmenstypischen Tätigkeiten oder unerheblichen Dienstleistungen wird nicht als Outsourcing betrachtet. Nicht unternehmenstypisch sind Tätigkeiten,

die Unternehmen anderer Branchen in gleicher Weise benötigen. Eine Dienstleistung ist unerheblich, wenn sie nicht dauerhaft und häufig in Anspruch genommen wird und von untergeordneter Bedeutung für die Swiss Life Niederlassung ist. Ein Indiz für die fehlende Wesentlichkeit ist, wenn die ausgelagerte Tätigkeit weniger als 20 Tsd. Euro oder 10 % der Kosten des relevanten Tätigkeitsbereichs betragen.

Die Ausgliederung nachfolgender Kernfunktionen ist gemäß interner Vorgaben der Geschäftsleitung ausgeschlossen:

- die Verantwortung und die Leitungsaufgaben der Geschäftsleitung,
- Entscheidungen über die Unternehmenspolitik,
- Entscheidungen über das Risikomanagement,
- Entscheidungen über die strategische Anlagepolitik.

Auslagerung wichtiger operativer Funktionen oder Tätigkeiten

Wichtiges Outsourcing ist das Outsourcing von Tätigkeiten, die Schlüsselfunktionen oder wichtige Funktionen betreffen. Wichtig ist eine Funktion dann, wenn sie unentbehrlich für die Swiss Life Niederlassung ist – das heißt, wenn die Einheit ohne die Funktion nicht in der Lage wäre, ihre Dienstleistungen zu erbringen oder wenn die Funktion eine hohe Wettbewerbsrelevanz aufweist, nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Risiken hat, datenschutzrechtlich besonders relevant ist oder ihre Ausgliederung mit dem Übergang von Entscheidungsbefugnissen verbunden ist. Hierunter fällt zum Beispiel die Auslagerung der Vermögensanlage und -verwaltung an die Konzerngesellschaft Swiss Life Asset Management GmbH. Schlüsselfunktionen hat die Swiss Life Niederlassung nicht ausgegliedert.

Neben wichtigen Outsourcings gibt es auch sogenannte einfache Outsourcings. Dies sind Auslagerungen von Tätigkeiten, die unternehmenstypisch sind, aber keine Schlüsselfunktionen oder wichtige Funktionen betreffen.

Die Bewertung, ob eine Funktion oder Tätigkeit wichtig oder nicht wichtig ist, erfolgt gemeinschaftlich durch die Operative Einheit, den Prozessverantwortlichen und die Rechtsabteilung. Danach wird eine Risikoanalyse durchgeführt. Diese erfolgt anlassbezogen bei Beschaffung eines neuen Outsourcings sowie bei einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils. Von einer wesentlichen Änderung ist dann auszugehen, wenn der Outsourcing-Vertrag erheblich angepasst werden soll.

Sofern die Absicht besteht, wichtige Funktionen oder Tätigkeiten auszugliedern, wird dies bei der BaFin unter Vorlage des Vertragsentwurfs unverzüglich angezeigt.

Der Prozess der Beschaffung von Ausgliederungen erfolgt für wichtige und einfache Ausgliederungen gleichermaßen. Vor der Durchführung der Risikoanalyse werden im Rahmen einer Due Diligence die finanzielle, technische und tatsächliche Leistungsfähigkeit, der Kontrollrahmen sowie mögliche Interessenskonflikte des Dienstleisters überprüft.

Bei Ausgliederung einer Tätigkeit wird ein schriftlicher Outsourcing-Vertrag geschlossen, der unter anderem gewährleistet, dass die Swiss Life Niederlassung, die Abschlussprüfer und die Aufsichtsbehörde auf alle relevanten Daten zugreifen können, der Dienstleister mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet und die Aufsichtsbehörde Zugangsrechte zu den Räumen des Dienstleisters erhält, die sie selbst oder durch Dritte ausüben kann.

Im Rahmen der Verwaltung wird die vertragsgemäße Leistungserbringung des Dienstleisters überwacht, insbesondere auch, um bei wesentlichen Vertragsverletzungen rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können.

Bei der Beendigung des Outsourcings gewährleistet die Swiss Life Niederlassung, dass die zuvor ausgegliederte Tätigkeit weiterhin kontinuierlich und in ungeminderter Qualität erbracht wird.

Beschaffung, Verwaltung und Beendigung von Outsourcings werden dokumentiert.

Rechtsraum, in dem Dienstleister die betreffende Funktion oder Tätigkeit ausüben

Die Dienstleister der Swiss Life Niederlassung üben ihre Tätigkeit in Deutschland oder in der Schweiz aus. Einziger Dienstleister in der Schweiz ist im Berichtszeitraum die Swiss Life AG. Ausgliederungen in die Schweiz unterliegen keinen besonderen Kontrollen, da insbesondere auch der Kontrollrahmen und die Zugangsrechte von der Europäischen Kommission als gleichwertig mit der in der EU maßgeblichen Solvency II-Richtlinie anerkannt sind.

B.8 Sonstige Angaben

Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems

In der Swiss Life Niederlassung koordiniert das LRC unter Einbezug der Internen Revisionsfunktion die regelmäßige interne Überprüfung der Geschäftsorganisation. Basierend auf Self-Assessments der Organisationsbereiche zur Umsetzung der Anforderungen aus dem BaFin Rundschreiben 2/2017 – Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) – und vorliegenden Erkenntnissen der Schlüsselfunktionen hat die Geschäftsleitung im ersten Quartal 2017 das Governance-System als angemessen in Bezug zum Risikoprofil der Swiss Life Niederlassung bewertet. Aufgrund des Niederlassungsstatus und der damit verbundenen wenig komplexen Eigenmittelstruktur sowie der Einbindung in die Geschäftsorganisation des Swiss Life Konzerns, der bereits seit einigen Jahren dem als gleichwertig anerkannten Aufsichtsregime der Schweiz unterliegt, fokussierte sich die Bewertung für den Berichtszeitraum insbesondere auf die Vollständigkeit der Umsetzung der in der MaGo behandelten Elemente des Governance-Systems sowie der «Fit & Proper-Anforderungen» und Vergütungsleitlinien.

Veränderungen in der Geschäftsleitung

Zum 01.04.2017 wechselte Dr. Markus Leibundgut innerhalb des Swiss Life Konzerns und übernahm die Aufgabe des CEO im Markt Schweiz. Jörg Arnold wird per 01.07.2017 neuer Hauptbevollmächtigter der Swiss Life Niederlassung. Bis dahin übernimmt Dr. Daniel von Borries, zusätzlich zu seiner Aufgabe als CFO, die Rolle des Hauptbevollmächtigten der Swiss Life Niederlassung.

C Risikoprofil

Im Risikoprofil werden alle identifizierten Risiken zu einem bestimmten Stichtag betrachtet, denen die Swiss Life Niederlassung ausgesetzt ist oder sein könnte.

Die Risiken werden durch spezifische Risikomerkmale beschrieben, nach Risikokategorien gruppiert und anhand von Materialitätsgrenzen eingestuft. Dabei wird zwischen Basis-Solvenzkapitalanforderung (BSCR)- und Nicht-BSCR-Risiken unterschieden. Die Beurteilung setzt auf der Solvency II-Standardformel auf und modifiziert diese bezüglich der Risiken, bei denen Abweichungen des Risikoprofils der Swiss Life Niederlassung von den Annahmen, die der Solvency II-Standardformel zugrunde liegen, identifiziert wurden.

BSCR-Risiken

- Versicherungstechnische Risiken
 - Leben
 - Kranken
- Marktrisiken
- Kreditrisiken

Nicht-BSCR-Risiken

- Liquiditätsrisiken
- Operationelle Risiken
- Strategische Risiken
- Reputationsrisiken
- Konzentrationsrisiken

Insgesamt sind die Abweichungen zwischen dem Risikoprofil und den nach den aufsichtsrechtlichen Anforderungen berechneten Bedarf an Solvenzkapital nicht substantiell. Die aufsichtsrechtlichen Brutto-Solvenzkapitalanforderungen verteilen sich vor Diversifikation zu ca. 60 % auf das Marktrisiko, ca. 25 % auf das Lebensversicherungstechnische Risiko, ca. 50 % auf das Krankenversicherungstechnische Risiko und ca. 5 % auf das Gegenparteiausfallrisiko (als Teil des Kreditrisikos im Risikoprofil). Der Diversifikationseffekt beträgt ca. 40 % (s. dazu Meldebogen S.25.01.21).

Mit einem Quantifizierungsansatz für die Operationellen Risiken sinkt der Kapitalbedarf gegenüber dem Kapitalbedarf für das Operationelle Risiko nach der Solvency II-Standardformel, das auf einem reinen Volumenansatz basiert.

Die Swiss Life Niederlassung betrachtet Risiken, denen sie tatsächlich oder möglicherweise ausgesetzt ist, jeweils dann als materiell, wenn sie die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage nachhaltig negativ beeinflussen können.

Die Swiss Life Niederlassung unterscheidet drei Klassen hinsichtlich des Risikogehalts: niedrige, mittlere und hohe Risiken. Die Einordnung der Einzelrisiken in die oben genannten Klassen erfolgt anhand der Bewertung des jeweiligen Risikos mit dem Value at Risk (VaR) der ökonomischen Eigenmittel nach Solvency II. Niedrige Risiken sind nicht materielle Risiken, deren Entwicklung beobachtet wird. Ein darüber hinausgehendes Risikomanagement wird nicht vorgehalten. Mittlere und hohe Risiken sind materielle Risiken, die im Rahmen des Risikomanagements gesteuert und überwacht werden. Hohe Risiken sind materielle Risiken, die als potenziell bestandsgefährdend anzusehen sind. Hohe Risiken unterliegen daher einer besonderen Überwachung der Geschäftsleitung. Im Rahmen der hier dargestellten Beurteilung werden alle identifizierten materiellen Risiken berücksichtigt.

Für die Swiss Life Niederlassung gilt das Prinzip der Anlagefreiheit. Sie definiert die für ihr Vermögen geeigneten Kapitalanlagen und die dafür geltenden qualitativen und quantitativen Anforderungen selbst, im Einklang mit dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht («Prudent Person Principle») unter Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer sowie in Abstimmung der Kapitalanlagen mit den Verbindlichkeiten, so dass Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität der Anlagen gewährleistet werden können.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Das Versicherungstechnische Risiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverpflichtungen aufgrund einer Abweichung zwischen dem erwarteten Aufwand für Schäden und Leistungen aus dem betriebenen Versicherungsgeschäft und dem tatsächlichen Aufwand, hervorgerufen durch Zufall, Irrtum oder Änderung.

Die Absicherung biometrischer Risiken (Langlebigkeit, Invalidität oder Todesfall) gehört zu den Kernelementen des Produktangebots der Swiss Life Niederlassung. Die biometrischen Risiken sind dadurch gekennzeichnet, dass der Eintritt vertraglich vereinbarter Leistungen und Prämienzahlungen zufälligen Schwankungen unterliegt, während die vereinbarten Prämien der Höhe nach garantiert sind. Lebenserwartung sowie Sterbe- und Berufsunfähigkeitswahrscheinlichkeiten können sich deutlich anders entwickeln als ursprünglich angenommen. Die tatsächliche Entwicklung dieser Wahrscheinlichkeiten und die Annahmen über das Versicherungsverhalten unterliegen einer regelmäßigen Kontrolle und Analyse.

In die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zur Risikobewertung nach Solvency II fließen die durch anerkannte statistische Verfahren ermittelten besten Schätzwerte für die biometrischen Wahrscheinlichkeiten, für das Versicherungsverhalten sowie für die Kosten ein. Die Bewertungen werden nach den Verfahren des Standardmodells von Solvency II durchgeführt. Für die Swiss Life Niederlassung ergibt sich keine signifikante Abweichung von der Solvency II-Standardformel. Eine regelmäßige Validierung der Angemessenheit dieser besten Schätzwerte sowie eine Bewertung der Hinlänglichkeit der zugrundeliegenden Daten wird im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit und Verlässlichkeit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen durch die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) gewährleistet.

Spitzenrisiken und Kumulrisiken im Bereich der Versicherungstechnik sind über Rückversicherungslösungen abgesichert. Bei der Auswahl der Rückversicherer achtet die Swiss Life Niederlassung systematisch auf deren Bonität. Gleichzeitig vermeidet die Swiss Life Niederlassung die Konzentration auf einzelne Rückversicherer. Über eine aktive Zeichnungs- und Annahmepolitik wird die Risikokonzentration gesteuert.

Zur Validierung der Angemessenheit der Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen werden Sensitivitätsberechnungen auf den besten Schätzer der Verpflichtungen betrachtet. Folgende Sensitivitäten werden betrachtet:

- höhere Sterblichkeitsraten,
- niedrigere Sterblichkeitsraten,
- höhere Kosten und Anstieg der Inflationsrate,
- Anstieg der Optionsausübungsquoten,
- Rückgang der Optionsausübungsquoten.

Insgesamt zeigen die Sensitivitäten erwartungsgemäß grundsätzlich geringe Auswirkungen auf den besten Schätzer.

Versicherungstechnische Risiken werden nicht auf Zweckgesellschaften übertragen.

C.2 Marktrisiko

Das Marktrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aufgrund von Veränderungen der Finanzlage, die sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe bzw. in der Volatilität der Marktpreise der Vermögenswerte, der Verbindlichkeiten oder der Finanzinstrumente ergeben. Das Marktrisiko schließt das Risiko von Währungskursänderungen ein. Das Marktrisiko wird nach den Verfahren des Standardmodells von Solvency II bewertet. Die Swiss Life Niederlassung definiert die für ihr Vermögen geeigneten Kapitalanlagen und die dafür geltenden qualitativen und quantitativen Anforderungen selbst, im Einklang mit dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht («Prudent Person Principle») und unter Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer. Zu diesem Zweck werden in internen Weisungen die Kapitalanlagegrundsätze und zugelassenen Vermögensanlagen definiert.

Zinsänderungsrisiken

Darunter versteht man das Risiko eines Verlustes oder der nachteiligen Veränderung der Finanzlage, die sich aus Veränderungen der Zinskurve oder der Volatilität der Zinssätze ergibt. Als Risikoursache kommen Änderungen in der Erwartung hinsichtlich des Zinsniveaus über alle Laufzeiten hinweg oder Veränderungen in den Erwartungshaltungen bezüglich der zukünftigen Zinsschwankungen in Betracht.

Zinsänderungen wirken sich unmittelbar auf die Marktwerte der Aktiv- und Passivseite der ökonomischen Bilanz aus. Das Risiko aus einer Kapitalmarktzensänderung ergibt sich immer dann, wenn die Anlagezeiträume der Kapitalanlagen nicht mit den Fälligkeiten der versicherungstechnischen Verpflichtungen übereinstimmen. Ist beispielsweise die Duration der Finanzinstrumente auf der Aktivseite kürzer als auf der Passivseite, sinken die Eigenmittel bei einem Zinsrückgang. Im Rahmen des Asset-Liability-Managements achtet die Swiss Life Niederlassung deshalb auf eine möglichst gleichlaufende Duration der Aktiv- und Passivseite, um Zinsänderungsrisiken zu begrenzen.

Risiken aus Aktien

Zum Bilanzstichtag war der Aktienanteil im Kapitalanlageportfolio zu vernachlässigen. Dazu gehören auch in geringem Umfang Investitionen in Infrastruktur.

Risiken aus Immobilien

Kapitalanlagen in Immobilien hat die Swiss Life Niederlassung weiter konsequent ausgebaut – sowohl durch direkte Investitionen als auch durch den Erwerb von Immobilienfonds. Trotz des allgemein erhöhten Preisniveaus achtet die Swiss Life Niederlassung bei Investitionen in Immobilien stets auf eine ausgezeichnete Lage, eine hohe Objektqualität und ein attraktives Ertragsprofil mit langfristig gesicherten Cashflows. Dabei fokussiert man sich auf innerstädtische 1A- und 1B-Lagen in deutschen Ballungsgebieten sowie auf zentrale Lagen bei sorgfältig ausgewählten, nachhaltig stabilen B-Standorten. Auf diese Weise wird die Gefahr von Wertverlusten bei einem eventuellen zukünftigen Abschwung am Immobilienmarkt begrenzt.

Währungsrisiken

Währungsrisiken entstehen durch Schwankungen der Wechselkurse. Die Swiss Life Niederlassung hält auch Kapitalanlagen, bei denen Zahlungsströme in einer anderen Währung als Euro generiert werden. Die Währungsrisiken werden nahezu vollständig über derivative Finanzinstrumente abgesichert.

Als Risikominderungstechnik des Marktrisikos dienen Derivate. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente ist auf die Verwendungszwecke «Verringerung von Risiken» oder «Erleichterung einer effizienten Portfoliosteuerung» begrenzt. Der Einsatz von Derivaten wird über interne Weisungen reglementiert.

Sensitivitätsberechnungen mit jeweils vollständigen Neuberechnungen des besten Schätzers der Verpflichtungen wurden für die folgenden Szenarien durchgeführt:

- eine erhöhte bzw. gesenkte Zinskurve,
- niedrigere Aktienkurse,
- niedrigere Immobilienkurse,
- eine niedrigere Ultimate Forward Rate (UFR),
- einen erhöhten Spread und eine Veränderung der Volatilitätsanpassung.

Insgesamt zeigen die Sensitivitäten erwartungsgemäß grundsätzlich geringe Auswirkungen auf den besten Schätzer der Verpflichtungen.

C.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aufgrund des Ausfalls, der Veränderung der Bonität oder der Bewertung der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldern, gegenüber denen die Swiss Life Niederlassung Forderungen hat und das in Form von Spreadrisiken, Gegenparteiausfallrisiken oder Marktrisikokonzentrationen auftritt.

Das Spreadrisiko ist das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Finanzlage. Dieses Risiko ergibt sich aus Veränderungen in der Höhe und der Volatilität der Credit Spreads über der risikofreien Zinskurve von Wertpapier- bzw. Derivateemittenten (ohne Sichteinlagen bei Kreditinstituten), bedingt durch den Ausfall oder aufgrund einer Veränderung der Bonität oder der Bewertung der Bonität. Bei der Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderungen mit der Standardformel ist das Spreadrisiko Teil des Marktrisikomoduls.

Aus den vertraglichen Beziehungen der Swiss Life Niederlassung mit Wertpapieremittenten, Rückversicherern und anderen Schuldern resultiert die Gefahr von Wertverlusten, sofern die vereinbarten Leistungen von der jeweiligen Vertragspartei nicht oder nicht vollumfänglich erfüllt werden. Zur Begrenzung dieser Risiken im Kapitalanlagebereich hält die Swiss Life Niederlassung bei festverzinslichen Anlagen überwiegend Papiere von Emittenten mit guter bis sehr guter Bonität. Das Kreditrisiko ist bei einer Konzentration von Anlagen auf einen oder wenige Emittenten besonders groß («Konzentrationsrisiko»). Um dem zu begegnen, begrenzt die Swiss Life Niederlassung ihr Engagement bei einzelnen Emittenten, abhängig von deren Kreditwürdigkeit, durch ein Limitsystem, das für durch Ratingagenturen niedrig eingestufte Anlagen (BBB und tiefer) besonders enge Grenzen setzt.

Risiken durch den Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft

Zum 31.12.2016 bestanden in geringem Ausmaß Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft. Entsprechenden Forderungen in der Kollektivversicherung stehen meist gleichwertige Guthaben der Versicherungsnehmer gegenüber. Ausstehende Provisionsrückforderungen, deren Fälligkeit am Bilanzstichtag mehr als 90 Tage zurückliegt, werden vollständig durch eine Vertrauensschadenversicherung abgedeckt. Diese finanziert sich aus einbe-

haltenen Provisionen. Darüber hinaus bestehen in begrenztem Umfang Forderungen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft, die durch entsprechende Rückversicherungsdepots gedeckt sind.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts durch mangelnde Fungibilität von Vermögenswerten, deren Realisierung zur Erfüllung von finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit notwendig wäre.

Liquiditätsrisiken können dann auftreten, wenn auf die Swiss Life Niederlassung unerwartet hohe Auszahlungsanforderungen zukommen, die nicht durch vorhandene Barbestände oder den rechtzeitigen Verkauf von Vermögensgegenständen abgedeckt werden können. Um diesem Risiko zu begegnen, führt die Swiss Life Niederlassung regelmäßig umfassende kurz- und mittelfristige Liquiditätsplanungen durch, hält einen gewissen Liquiditätspuffer vor und achtet bei der Neuanlage auf eine gute Veräußerbarkeit der Kapitalanlagen. Die per 31.12.2016 durchgeführte Rechnung weist bei künftigen Prämien einen einkalkulierten erwarteten Gewinn, berechnet gemäß Artikel 260 Absatz 2 DVO, in Höhe von 87.210 Tsd. Euro aus.

C.5 Operationelles Risiko

Zu den Operationellen Risiken zählen alle Risiken aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen, insbesondere im Bereich Informationstechnologie und bei technischen Anlagen oder aus externen Ereignissen.

Halbjährlich identifiziert und bewertet die Swiss Life Niederlassung u. a. die wesentlichen Operationellen Risiken quantitativ und erarbeitet Maßnahmen, um diese zu reduzieren. Abweichend von den Vorgaben der Solvency II-Standardformel wird für das Risikoprofil der Kapitalbedarf für Operationelle Risiken über einen Quantifizierungsansatz geschätzt, welcher sich methodisch am kollektiven Modell in der Schaden-/Unfallversicherung orientiert. Für die Swiss Life Niederlassung ergibt sich keine signifikante Abweichung von der Solvency II-Standardformel. Die Geschäftsleitung wird im Rahmen der Risikoberichterstattung informiert und entscheidet darüber, welche quantitativ bezifferten Risiken durch geeignete Maßnahmen vermieden oder verringert und welche getragen werden können. Risiko-Ad-hoc-Meldungen erfolgten 2016 nicht.

Ein wesentliches Instrument zur Begrenzung der Operationellen Risiken stellt das Interne Kontrollsystem dar. Regelungen und Kontrollen in den Organisationsbereichen beugen Fehlentwicklungen und dolosen Handlungen vor. Darüber hinaus ist jeder Mitarbeiter in seinem Handeln an den Code of Conduct der Swiss Life Niederlassung gebunden. Dieser legt Verhaltensregeln fest und bildet damit die Grundlage für eine rechtlich und ethisch korrekte Geschäftstätigkeit.

Schwerwiegende Ereignisse wie der Ausfall von Mitarbeitern oder Gebäuden können wesentliche operative Geschäftsprozesse gefährden. Im Rahmen einer Notfallplanung (BCM) trifft die Swiss Life Niederlassung mit definierten Verfahren Vorsorge für Störfälle, welche die Kontinuität der wichtigsten Geschäftsprozesse und -systeme gefährden könnten.

In die Kategorie der Operationellen Risiken gehören ebenfalls die Rechtsrisiken. Diese umfassen sowohl die Gefahr von Verlusten aufgrund der Verletzung geltender rechtlicher Bestimmungen als auch das Risiko, Verluste aufgrund einer Änderung der Rechtslage für in der Vergangenheit abgeschlossene Geschäfte zu erleiden. Die Konformität mit rechtlichen Bestimmungen wird über ein fortlaufendes Monitoring des rechtlichen und regulatorischen Umfelds und einer entsprechenden internen Kommunikation sichergestellt. Insbesondere die vielfältigen vertraglichen Vereinbarungen und rechtlichen Rahmenbedingungen, denen die Versicherungsverträge unterliegen, werden laufend durch die Rechtsabteilung, unsere Steuerexperten sowie den Datenschutz- und den Geldwäschebeauftragten beobachtet.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Strategisches Risiko

Strategische Geschäftsentscheidungen beruhen auf Einschätzungen über die zukünftige Entwicklung. Damit bergen sie stets das Risiko, dass die prognostizierte Entwicklung nicht oder nicht in vollem Umfang eintritt. Zudem kann es in einem sehr dynamischen Umfeld zu Fehleinschätzungen über tatsächliche Trends und Entwicklungen des Markts kommen. Die Swiss Life Niederlassung beobachtet die Märkte kontinuierlich und stellt bei strategischen Entscheidungen sicher, dass Einschätzungen und Grundlagen transparent und nachvollziehbar sind. Die aktuelle Unternehmensstrategie wird, insbesondere im Hinblick auf die Vertriebsstruktur und das Produktangebot, regelmäßig überprüft und gegebenenfalls kurzfristig an ein verändertes Marktumfeld angepasst.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aufgrund einer Rufschädigung der Swiss Life Niederlassung infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit, z. B. bei Kunden, Geschäftspartnern, Behörden etc. Um langfristig für unsere Aktionäre, Kunden und Mitarbeiter am Markt erfolgreich zu sein, wird regelmäßig analysiert, wie die Swiss Life Niederlassung in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Die Swiss Life Niederlassung strebt – intern wie extern – einen transparenten und offenen Dialog an. Ihre Kommunikationsstrategie definiert die Swiss Life Niederlassung in enger Abstimmung mit dem Konzern.

Konzentrationsrisiko

Das Konzentrationsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes durch das Eingehen von einzelnen – oder stark korrelierten – Risiken mit einem bedeutenden Schaden- oder Ausfallpotenzial.

Konzentrationsrisiken entstehen im Unternehmen dort, wo sich einzelne Risiken aufgrund ihrer Höhe oder einer starken Korrelation verstärken. Konzentrationsrisiken können bei Swiss Life im Hinblick auf Engagements bei Gegenparteien, geografischen oder sektoralen Konzentrationen oder Anlagen identifiziert werden.

Durch ein entsprechend großes und diversifiziertes Portfolio besteht bei der Swiss Life Niederlassung keine erhöhte Exponierung gegenüber einzelnen Kunden im Vergleich zum Kollektiv. Dies wird über eine aktive Zeichnungs- und Annahmepolitik gesteuert. In der Kapitalanlage wird die Konzentration auf Valoren einzelner Emittenten überwacht und gesteuert. Darüber hinaus überwacht und steuert die Swiss Life Niederlassung in ihrem Kreditrisikomodell auch Risikokonzentrationen für Ausfallrisiken bei Kapitalanlagen mit einem entsprechenden Limit.

C.7 Sonstige Angaben

Nach vernünftigem Ermessen liegen keine sonstigen Angaben vor.

D Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1 Vermögenswerte

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Vermögenswerte in der Solvabilitätsübersicht werden mit Marktwerten oder marktkonsistent im Sinne der §§ 74 bis 87 VAG bewertet. Sofern die Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) mit einer marktkonsistenten Bewertung nach § 74 VAG konsistent sind, erfolgen Ansatz und Bewertung nach IFRS gemäß Verordnung (EG) Nr. 1606/2002. Bei mehreren nach IFRS zulässigen Methoden wird diejenige angewendet, die konsistent zu § 74 VAG ist. Explizite Vorgaben zu Ansatz und Bewertung (vgl. Artikel 11 bis 15 DVO) existieren unter anderem für Eventualverbindlichkeiten, verbundene Unternehmen, finanzielle Verbindlichkeiten und latente Steuern.

Als ökonomischer Wert ist jener Preis definiert, zu dem die Vermögenswerte am Bewertungsstichtag in einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern verkauft werden könnten.

Bei der Ermittlung der ökonomischen Werte wird mit Ausnahme der Bewertung von verbundenen Unternehmen folgende Bewertungshierarchie beachtet:

– Mark to market (Standardansatz)

Marktpreise, die an aktiven Märkten für den gleichen Vermögenswert bzw. für die gleiche Verbindlichkeit notiert sind. Bei der Festlegung, ob ein aktiver Markt vorliegt, sind die Kriterien für aktive Märkte gemäß IFRS 13 anzuwenden.

– Mark to model

Konstruierte Marktpreise unter Berücksichtigung aller vorhandenen Marktinformationen. Es sind verlässlich beobachtbare Preise auf aktiven Märkten von ähnlichen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zu verwenden.

– Alternative Bewertungsmethoden

Soweit die Kriterien eines aktiven Marktes nicht erfüllt sind, werden alternative Bewertungsmethoden verwendet. Sie stehen im Einklang mit dem Marktansatz, Ertragswertverfahren oder Kostenansatz (s. dazu Artikel 10 (7) DVO).

Bewertung von aktiven und nichtaktiven Märkten

Ein aktiver Markt muss nach IFRS kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die auf dem Markt gehandelten Produkte sind homogen,
- vertragswillige Käufer und Verkäufer können i.d.R. jederzeit gefunden werden und
- Preise stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Ein Finanzinstrument wird als auf einem aktiven Markt notiert angesehen, wenn notierte Preise leicht und regelmäßig von einer Börse, einem Händler oder Makler, einer Branchengruppe, einer Preis-Service-Agentur, (z. B. Reuters oder Bloomberg) oder einer Aufsichtsbehörde verfügbar sind und diese Preise tatsächliche und sich regelmäßig ereignende Markttransaktionen unter Beachtung des Fremdvergleichsgrundsatzes repräsentieren. Dabei bezieht sich die Swiss Life Niederlassung auf den vorteilhaftesten aktiven Markt, zu dem sie unmittelbar Zugang hat.

Bei allen Preisnotierungen auf organisierten Märkten wird grundsätzlich von einem aktiven Markt ausgegangen, da die Preise dort leicht und regelmäßig verfügbar sind und ihnen tatsächliche und sich regelmäßig ereignende Markttransaktionen zugrunde liegen. Ist das Handelsvolumen an organisierten Märkten jedoch ausnahmsweise relativ niedrig, wird im konkreten Einzelfall geprüft, ob die am organisierten Markt notierten Werte als auf einem aktiven Markt notiert anzusehen sind.

Bewertung je Vermögenswertklasse – auch im Vergleich zum HGB Abschluss

Im folgenden Abschnitt sind die wesentlichen Vermögenswerte der Swiss Life Niederlassung dargestellt. Die Bewertungsvorschriften unter Solvency II werden, soweit es sich um wesentliche Positionen in der Solvabilitätsübersicht handelt, in den nachfolgenden Erläuterungen angegeben. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Jahresabschluss der Finanzberichterstattung basieren auf den Vorschriften gemäß HGB und RechVersV. Die sich hieraus ergebenden Wertunterschiede in den einzelnen Positionen werden im Folgenden erläutert. Dabei zeigt die tabellarische Übersicht die wesentlichen Vermögenswerte unter Angabe ihrer Wertansätze in der Solvabilitätsübersicht sowie in der Finanzberichterstattung nach HGB.

In Tsd. EUR	Solvency II	HGB ¹	Abweichung absolut
	31.12.2016	31.12.2016	
SII- / HGB-BILANZPOSITIONEN			
Abgegrenzte Abschlusskosten	0	80.911	-80.911
Immaterielle Vermögenswerte	0	16.849	-16.849
Latente Steueransprüche	0	0	0
Sachanlagen und Vorräte	7.532	7.180	352
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	69.765	63.562	6.203
Immobilien, Sachanlagen für den Eigenbedarf	77.297	70.742	6.555
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	833.249	628.848	204.401
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	833.249	628.848	204.401
Anteile an verbundenen Unternehmen	549.585	450.455	99.130
Beteiligungen	81.547	66.017	15.530
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	631.132	516.472	114.660
Andere Kapitalanlagen	2.782	2.430	352
Aktien	2.782	2.430	352
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	22.656	24.765	-2.108
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	364.399	336.247	28.152
Sonstige Ausleihungen	7.833.970	5.894.369	1.939.601
Anleihen	8.221.025	6.255.380	1.965.645
Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	7.306.671	6.887.433	419.237
Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolizen	26.526	26.526	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	7.333.197	6.913.960	419.237
Übrige Ausleihungen	17.731	16.776	954
Sonstige Kapitalanlagen	17.731	16.776	954
Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolizen	658.483	658.483	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	658.483	658.483	0
Hypotheken-, Grundschild- und Rentenschuldforderungen	735.187	595.277	139.910
Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine	41.249	41.249	0
Sonstige Ausleihungen	22.656	24.765	-2.108
Darlehen und Hypotheken	799.092	661.290	137.802
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	-125.574	75.014	-200.588
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	52.802	52.749	54
Forderungen gegenüber Rückversicherern	75.865	76.497	-632
Sachanlagen und Vorräte	67	67	0
Sonstige Forderungen	182.810	182.810	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	182.877	182.877	0
Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	14.843	14.843	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	14.843	14.843	0
Sachanlagen und Vorräte	238	238	0
Vorausbezahlte Versicherungsleistungen	124.597	124.597	0
Sonstige Abgrenzungsposten	1.089	1.466	-377
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	125.923	126.300	-377
VERMÖGENSWERTE GESAMT	18.900.724	16.350.422	2.550.303

¹ Inklusive abgegrenzte Zinsen und Rechnungsabgrenzungsposten (Agien und Disagien aus zum Nominalwert bilanzierten Kapitalanlagen).

Abgegrenzte Abschlusskosten

Nach Solvency II sind Abschlussaufwendungen nicht aktivierbar. Nach HGB werden hier insbesondere die noch nicht fälligen Ansprüche auf Beiträge der Versicherungsnehmer (VN) ausgewiesen, soweit diese geleistete, rechnungsmäßig gedeckte Abschlussaufwendungen betreffen.

Immaterielle Vermögenswerte

In der Solvabilitätsübersicht werden keine immateriellen Vermögenswerte angesetzt. Nach HGB sind in diesem Posten aktivierte Ansprüche für EDV-Programme enthalten, soweit diese durch Fremde hergestellt wurden.

Latente Steueransprüche

Latente Steuern errechnen sich aus den temporären Differenzen zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Solvabilitätsübersicht und der Steuerbilanz. Die Ermittlung erfolgt unter Beachtung der Auslegungsentscheidung der BaFin zur Thematik «Latente Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvency II». Danach werden nur die festgelegten Anteile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung in die für die Bewertung der latenten Steuern heranzuziehenden versicherungstechnischen Rückstellungen einbezogen. Latente Steueransprüche werden auch auf steuerliche Verlustvorträge gebildet.

Grundsätzlich wird bei Auslegungsfragen auf den entsprechenden internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 12 zurückgegriffen. Die Differenzen werden mit dem individuellen Steuersatz (28,33 %) bewertet. Latente Steuerguthaben und -verbindlichkeiten werden nicht diskontiert.

Die Swiss Life Niederlassung unterliegt dem deutschen Steuerrecht, welches grundsätzlich die Verrechnung von aktuellen Steueransprüchen gegen aktuelle Steuerverbindlichkeiten ermöglicht. Darüber hinaus werden die bestehenden latenten Steueransprüche und -verbindlichkeiten von derselben Steuerbehörde erhoben. Sofern sich die steuerpflichtigen temporären Differenzen erwartungsgemäß im gleichen Zeitraum auflösen werden, in dem sich die abziehbaren temporären Differenzen auflösen oder gegen noch nicht genutzte steuerliche Verluste verrechnet werden können, werden die latenten Steueransprüche mit den latenten Steuerverbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht verrechnet ausgewiesen. Der Nachweis der Fristenkongruenz wird über Projektionsrechnungen dargestellt.

Im Berichtszeitraum übersteigen die passiven latenten Steuern die aktiven latenten Steuern. In der Solvency II Übersicht wird der bestehende passive Überhang unter den latenten Steuerschulden ausgewiesen.

Nach HGB werden passive und aktive latente Steuern aus den handels- und steuerrechtlich voneinander abweichenden Wertansätzen ebenfalls miteinander verrechnet. Dabei liegt ein Steuersatz von 28,33 % zugrunde. Auf den Ansatz des Überhangs aktiver latenter Steuern wurde verzichtet.

Immobilien, Sachanlagen für den Eigenbedarf

Sachanlagen werden nach IAS 16 zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Das Neubewertungsmodell wird nicht angewendet, da der wirtschaftliche Wert nicht verlässlich ermittelt werden kann. Es bestehen keine Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II-Wert und HGB-Buchwert.

Vermögensgegenstände aus Finanzierungsleasing werden nach IAS 17 bilanziert (s. dazu Kapitel D.3 Sonstige Verbindlichkeiten: Handel, nicht Versicherung).

Immobilien für den Eigenbedarf kommen mit den Zeitwerten zum Ansatz, die mittels Ertragswert- und Sachwertverfahren auf Grundlage externer Wertgutachten von öffentlich bestellten

Sachverständigen jährlich ermittelt werden. Hiervon ausgenommen sind die in Erstellung befindlichen Bauten, für die als Zeitwerte die Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt werden.

Das teilweise fremdvermietete Bürogebäude der Swiss Life Niederlassung wird unter Solvency II nur mit dem eigengenutzten Anteil unter der Position «Immobilien, Sachanlagen für den Eigenbedarf» ausgewiesen. Der fremdvermietete Teil wird der Position «Immobilien (außer zur Eigennutzung)» zugeordnet.

Nach HGB werden Immobilien für den Eigenbedarf (HGB-Bilanzposition «Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken») zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten – abzüglich linearer Abschreibungen – oder dem niedrigeren beizulegenden Wert gemäß § 253 Abs. 3 HGB bilanziert. Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen bei einer dauerhaften Wertminderung. In den Vorjahren vorgenommene Abschreibungen werden gemäß § 253 Abs. 5 HGB höchstens bis zu den Anschaffungskosten oder dem zum Stichtag ermittelten Zeitwert zugeschrieben.

Die steigende Nachfrage nach Büroimmobilien im vorherrschenden Niedrigzinsumfeld sowie die handelsrechtliche Regelabschreibung auf den Gebäudeanteil der Anschaffungskosten führen zu einem Bewertungsunterschied zwischen dem Solvency II-Wert und dem HGB-Buchwert.

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Immobilien (außer zur Eigennutzung) werden nach IAS 40 bilanziert und kommen mit den Zeitwerten zum Ansatz, welche mittels Ertragswert- und Sachwertverfahren auf Grundlage externer Wertgutachten von öffentlich bestellten Sachverständigen jährlich ermittelt werden. Hiervon ausgenommen sind die in der Erstellung befindlichen Bauten, für die als Zeitwerte die Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt werden.

Nach HGB werden Immobilien (außer zur Eigennutzung – HGB-Bilanzposition «Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken») zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich linearer Abschreibungen oder dem niedrigeren beizulegenden Wert gemäß § 253 Abs. 3 HGB bilanziert.

Die steigende Nachfrage nach Immobilien als Investitionsobjekt im vorherrschenden Niedrigzinsumfeld sowie der weitere Abbau von Leerständen führt zu einem Anstieg der Marktwerte. Dagegen senkt die handelsrechtliche Regelabschreibung auf den Gebäudeanteil der Anschaffungskosten den handelsrechtlichen Buchwert, sodass es zu einem Anstieg des Bewertungsunterschieds zwischen dem Solvency II-Wert und dem HGB-Buchwert kommt.

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Abweichung von der oben beschriebenen Bewertungshierarchie folgt die Bewertung von verbundenen Unternehmen folgender Rangfolge:

- Mark to market (Standardansatz)
- Angepasste Equity-Methode
 - Bewertung in Höhe des Anteils am Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, die konsistent zu § 74 VAG bewertet wurden.
- Equity-Methode nach IFRS
- Alternative Bewertungsmethode

Sofern eine Bewertung nach dem Standardansatz, der angepassten Equity-Methode oder der Equity-Methode nach IFRS nicht möglich ist, kann eine Bewertung auch nach der Methode erfolgen, die im Jahres- oder konsolidierten Abschluss verwendet wird. In diesen Fällen wird der immaterielle Vermögenswert und Geschäfts- oder Firmenwert abgezogen.

Für die bestehenden verbundenen Unternehmen liegen keine Marktpreise vor. Die Bewertung der Anteile erfolgt daher nach der angepassten Equity-Methode oder – wenn diese nicht praktikabel ist – gemäß der Equity-Methode nach IFRS bzw. nach der zur Erstellung des Jahres- oder konsolidierten Abschlusses verwendeten Methode.

In der lokalen Rechnungslegung werden Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen mit den Anschaffungskosten oder dem dauerhaft niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen bei einer dauerhaften Wertminderung. In den Vorjahren vorgenommene Abschreibungen werden gemäß § 253 Abs. 5 HGB höchstens bis zu den Anschaffungskosten oder dem zum Stichtag ermittelten Zeitwert zugeschrieben.

Die bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen bestehenden Bewertungsunterschiede zwischen dem Solvency II-Wert und HGB resultieren im Wesentlichen aus Beteiligungen an Immobiliengesellschaften, einer Private Equity Gesellschaft sowie der indirekten Beteiligung an einem Stromnetzbetreiber.

Aktien

Die für Aktien angesetzten Zeitwerte, welche den Bewertungsansatz darstellen, ermitteln sich aus dem Wert des Net-Asset-Value-Verfahrens. In den Fällen, in denen keine Börsennotierung vorliegt, wird der Nominalwert als Marktwert angesetzt.

In der lokalen Rechnungslegung werden Aktien (HGB-Bilanzposition «Andere Kapitalanlagen») mit den Anschaffungskosten bzw. mit den am Bilanzstichtag bestehenden niedrigeren Börsenwerten/Rücknahmepreisen bewertet (strenges Niederstwertprinzip). In den Vorjahren vorgenommene Abschreibungen werden gemäß § 253 Abs. 5 HGB höchstens bis zu den Anschaffungskosten oder dem zum Stichtag ermittelten Zeitwert zugeschrieben.

Die Bewertungsunterschiede der Aktien resultieren aus höheren Zeitwerten.

Anleihen

Der Wertansatz bei Anleihen ermittelt sich aus den Börsenkursen am Stichtag bzw. aus den Barwerten, welche sich auf Grundlage von Zinsstrukturkurven unter Berücksichtigung von Bewertungsunterschieden (Credit Spreads) ermitteln.

Handelsrechtlich erfolgt die Bilanzierung der in den Anleihen enthaltenen «Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere» entweder nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften mit den Anschaffungskosten bzw. den am Bilanzstichtag bestehenden niedrigeren Börsenwerten (strenges Niederstwertprinzip) oder – soweit sie der dauernden Vermögensanlage dienen – nach dem gemilderten Niederstwertprinzip (§ 341b Abs. 2 HGB). In den Vorjahren vorgenommene Abschreibungen werden gemäß § 253 Abs. 5 HGB höchstens bis zu den Anschaffungskosten oder dem zum Stichtag ermittelten Zeitwert zugeschrieben. «Sonstige Ausleihungen» in Form von Namensschuldverschreibungen werden gemäß § 341c HGB mit dem Nennbetrag angesetzt. Agio- bzw. Disagioträge werden durch aktive bzw.

passive Rechnungsabgrenzung planmäßig auf die Laufzeit verteilt. Null-Kupon-Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen werden gemäß § 341c Abs. 3 i.V.m. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB mit den Anschaffungskosten zuzüglich laufzeitabhängiger Zinszuschreibungen bzw. -abschreibungen angesetzt. Die Zinszuschreibung bzw. -abschreibung ermittelt sich mit Hilfe der Effektivzinsmethode. Einzelwertberichtigungen bzw. Abschreibungen werden im Einzelfall vorgenommen.

Die Bewertungsunterschiede nach Solvency II und HGB resultieren, im Vergleich zum Erwerbzeitpunkt, aus dem stark gesunkenen Zinsniveau am Bewertungsstichtag. Bei steigenden Zinsen und/oder einer Ausdehnung der Credit Spreads, reduzieren sich die Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB. Kommt es dagegen zu einem Rückgang der Zinsen und/oder zu einer Einengung der Credit Spreads, erhöhen sich die Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB entsprechend.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Bei der Ermittlung der Bilanzansätze für Investmentfonds werden die Rücknahmepreise der Kapitalverwaltungsgesellschaften angesetzt. Die Fondskomponenten des dynamischen Hybridproduktes werden – abweichend vom HGB Abschluss (Bilanzposition «Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice») – ebenfalls unter dieser Position ausgewiesen und nicht unter den Vermögenswerten für fonds- und indexgebundene Verträge.

Lokal werden Investmentfonds (HGB-Bilanzposition «Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere») mit den Anschaffungskosten bzw. mit den am Bilanzstichtag bestehenden niedrigeren Rücknahmepreisen bewertet (strenges Niederstwertprinzip). Kapitalanlagen, soweit sie der dauernden Vermögensanlage dienen, werden mit den Anschaffungskosten oder dem dauerhaft niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen bei einer dauerhaften Wertminderung. In den Vorjahren vorgenommene Abschreibungen werden gemäß § 253 Abs. 5 HGB höchstens bis zu den Anschaffungskosten oder dem zum Stichtag ermittelten Zeitwert zugeschrieben.

Die am Bilanzstichtag bestehenden Bewertungsunterschiede sind auf alle Kapitalanlageklassen, in die die Fonds investieren, zurückzuführen. Der wesentliche Anteil resultiert aus Rentenfonds, die überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere investieren, welche vom niedrigen Zinsniveau und der Einengung der Credit Spreads profitieren. Zusätzlich bestehen positive Bewertungsunterschiede auf Immobilien- und Infrastrukturfonds, welche auf die hohe Nachfrage nach alternativen Investitionen zurückzuführen sind.

Sonstige Kapitalanlagen

Der unter den «Sonstigen Kapitalanlagen» aktivierte Beitrag an den Sicherungsfonds der Lebensversicherer wird mit dem von der Gesellschaft mitgeteilten Wert angesetzt (HGB-Bilanzposition «übrige Ausleihungen»).

In der lokalen Rechnungslegung werden die «übrigen Ausleihungen» mit den Anschaffungskosten oder dem dauerhaft niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen bei einer dauerhaften Wertminderung. In den Vorjahren vorgenommene Abschreibungen werden gemäß § 253 Abs. 5 HGB höchstens bis zu den Anschaffungskosten oder dem zum Stichtag ermittelten Zeitwert zugeschrieben.

Der Bewertungsunterschied zwischen Solvency II und HGB resultiert aus dem – im Vergleich zum Erwerbszeitpunkt – gesunkenen Zinsniveau am Bewertungsstichtag und der Entwicklung des Aktienmarkts.

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Die Wertansätze der Vermögenswerte für fonds- und indexgebundene Versicherungen werden aus den Börsenwerten/Rücknahmepreisen am Stichtag ermittelt bzw. aus dem Net-Asset-Value-Verfahren abgeleitet.

Im HGB Abschluss sind die Vermögenswerte für fonds- und indexgebundene Versicherungen (HGB-Bilanzposition «Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen») gemäß § 341d HGB mit dem Zeitwert bewertet.

Es bestehen keine Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB.

Darlehen und Hypotheken

Die Marktwerte der Darlehen und Hypotheken werden in der Regel mit der Barwertmethode auf Grundlage von Zinsstrukturkurven ermittelt. Risikoaspekten wird durch Berücksichtigung von Bewertungsunterschieden (Geld/Brief-Spannen, Credit Spreads) Rechnung getragen. Der Marktwert der Policendarlehen entspricht den Anschaffungskosten, da die Darlehen jederzeit kündbar sind. Der Wertansatz bei den Ausleihungen an verbundene Unternehmen ermittelt sich aus dem Net-Asset-Value-Verfahren.

Darlehen und Hypotheken (HGB-Bilanzposition «Hypotheken, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen» sowie «Sonstige Ausleihungen») werden gemäß § 341c Abs. 3 i.V.m. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB mit den Anschaffungskosten angesetzt. Einzelwertberichtigungen bzw. Abschreibungen werden im Einzelfall vorgenommen. «Ausleihungen an verbundene Unternehmen» werden in der lokalen Rechnungslegung mit den Anschaffungskosten oder dem dauerhaft niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen bei einer dauerhaften Wertminderung. In den Vorjahren vorgenommene Abschreibungen werden gemäß § 253 Abs. 5 HGB höchstens bis zu den Anschaffungskosten oder dem zum Stichtag ermittelten Zeitwert zugeschrieben.

Bewertungsunterschiede ergeben sich, da der Zins zum Bewertungsstichtag vom Zins zum Ausleihezeitpunkt abweicht bzw. durch geänderte Marktwerte.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die Bewertung der Anteile des Rückversicherers an den versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen erfolgt gemäß § 86 VAG nach denselben Grundsätzen wie die Berechnung der versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen (s. dazu Kapitel D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen).

Handelsrechtlich werden die Anteile für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft wie die versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen nach § 341f HGB bewertet.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Der Marktwert der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern entspricht dem Nennwert. Die Forderungen bestehen im Wesentlichen aus ausstehenden Beiträgen und Provisionsrückforderungen. Die Bewertung für HGB entspricht der Bewertung nach Solvency II.

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Im Allgemeinen werden fällige Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern verrechnet und, abhängig vom Betrag des Abrechnungssaldos, als fällige Forderung oder Verbindlichkeit ausgewiesen.

Darüber hinaus bestehen Forderungen aus Finanzierungsrückversicherungen, die mit zukünftigen Rückversicherungsergebnissen verrechnet werden. Die zukünftigen Zahlungsströme werden mit dem Barwert bewertet. Ein Forderungsausfall wird nicht erwartet (Credit Spread von Null). Die Rückversicherer sind Teil der Swiss Life Gruppe oder haben zusätzliche Sicherheiten in Form eines Bardepots hinterlegt.

Der Bewertungsunterschied zwischen Solvency II und HGB resultiert aus den Rückversicherungsverträgen, die nach HGB als Finanzierungsrückversicherung klassifiziert werden. Die Forderungen hieraus werden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Forderungen (Handel, nicht Versicherung) werden zum Nennwert bilanziert und bestehen im Wesentlichen aus ausstehenden Dividendenzahlungen, Steuererstattungsansprüchen und Dienstleistungsvergütungen. Die Bewertung für HGB entspricht der Bewertung nach Solvency II.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Aufgrund des kurzfristigen Charakters der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden diese mit dem Nennbetrag berücksichtigt.

Handelsrechtlich werden Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (in HGB-Bilanzposition «Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand») mit dem Nennbetrag angesetzt.

Es bestehen keine Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögenswerte sind mit dem Nennbetrag angesetzt. Es handelt sich hierbei überwiegend um Vorauszahlungen von fällig werdenden Versicherungsleistungen. Die Bewertung für HGB entspricht im Wesentlichen der Bewertung nach Solvency II.

Darüber hinaus sind in dieser Position Vorräte erfasst, die mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Da die Vermögensgegenstände – Büromaterial und Lebensmittel – in der Regel nur kurz vorgehalten werden, entspricht der beizulegende Zeitwert den Anschaffungskosten. Es bestehen keine Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II sowie Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen

Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen

Unter Solvency II werden die versicherungstechnischen Verpflichtungen ökonomisch, d. h. zu ihrem Marktwert, bewertet. In dieser Bewertung setzen sich die versicherungstechnischen Rückstellungen aus dem besten Schätzwert und der Risikomarge zusammen.

Die Swiss Life Niederlassung teilt das Versicherungsgeschäft unter Solvency II auf drei wesentliche Geschäftsbereiche auf: in Krankenversicherungen nach Art der Lebensversicherung (dazu gehören vor allem die Berufsunfähigkeits- und Pflegerentenversicherungen), Lebensversicherungen mit Überschussbeteiligung sowie fonds- und indexgebundene Versicherungen. Folgende Tabelle stellt den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen, getrennt nach den drei wesentlichen Geschäftsbereichen, nach Solvency II und HGB dar:

In Tsd. EUR	Solvency II	HGB ¹	Abweichung absolut
	31.12.2016	31.12.2016	
Vt. Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	15.366.793	14.909.377	457.416
Vt. Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	438.818	1.397.032	-958.214
Bester Schätzwert	407.051		
Risikomarge	31.767		
Vt. Rückstellung – Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	14.927.975	13.512.345	-13.512.345
Bester Schätzwert	14.768.863		
Risikomarge	159.112		
Vt. Rückstellungen – fonds- u. indexgebundene Versicherungen	478.229	659.177	-180.948
Bester Schätzwert	471.778		
Risikomarge	6.451		

¹ HGB-Werte nach Zuordnung gemäß Solvency II

Erklärung zu den verwendeten LTGA- und Übergangsmaßnahmen

Um das Solvency II-Bewertungsmodell auf die Besonderheiten des langfristigen Geschäfts mit Garantien hin anzupassen, wurden im Rahmen der Omnibus II-Verhandlungen verschiedene Maßnahmen (sogenannte LTGA-Maßnahmen) ausgearbeitet. Ebenso wurde ein stufenweiser Umstieg auf das neue Aufsichtsregime vorgeschlagen.

Die Swiss Life Niederlassung hat sich entschieden, die LTGA-Maßnahme zur Volatilitätsanpassung der Zinskurve¹ und die Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen² anzuwenden. Die Anwendung beider Maßnahmen wurde durch die zuständige lokale Aufsichtsbehörde genehmigt.

¹ gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG

² gemäß Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG

Eine Matching-Anpassung³ (LTGA-Maßnahme) sowie eine vorübergehend risikolose Zinskurve⁴ (Übergangmaßnahme) werden von der Swiss Life Niederlassung nicht angewendet.

Die Auswirkungen, die eine Nichtanwendung der LTGA- und der Übergangmaßnahme auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen, auf die Eigenmittel, auf die Solvenzkapital- sowie die Mindestkapitalanforderung hätten, sind dem Anhang (s. dazu Meldebogen S.22.01.01) zu entnehmen.

Verwendete Grundlagen, Methoden und Annahmen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden mithilfe des vom Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur Verfügung gestellten Branchensimulationsmodells (BSM, Version 3.0) stochastisch, d. h. unter Betrachtung einer gewissen Anzahl möglicher Kapitalmarktpfade, bewertet. Die Kapitalmarktparameter (unter anderen Zinskurven, Aktien- und Immobilienvolatilitäten), die zur stochastischen Projektion der Zahlungsströme erforderlich sind, werden unter Verwendung des vom GDV zur Verfügung gestellten ökonomischen Szenario-Generators erzeugt. Basis sind die von EIOPA zum Stichtag zur Verfügung gestellten Zinskurven. Die deterministischen versicherungstechnischen Zahlungsströme (u. a. zukünftige Beiträge, Leistungen und Kosten) werden auf Basis eines Bestandsabzugs aus den Vertragsverwaltungssystemen mit iWorks Prophet von FIS in die Zukunft projiziert.

Der beste Schätzwert wird auf Basis einer stochastischen Projektion der versicherungstechnischen Zahlungsströme ermittelt und ist definiert als Summe der Erwartungswerrückstellungen für garantierte Leistungen im klassischen Geschäft, dem Wert der zukünftigen Überschussbeteiligung, dem Wert der Optionen und Garantien sowie der versicherungstechnischen Rückstellungen für das fonds- und indexgebundene Geschäft. Die Erwartungswerrückstellung der garantierten Leistungen wird aus den diskontierten deterministischen Zahlungsströmen der garantierten Beiträge, Leistungen und Kosten ermittelt. Die zukünftige Überschussbeteiligung entspricht dem Barwert der Leistungen, die durch die Überschussbeteiligung entstanden sind. Der Zeitwert der Optionen ergibt sich aus der Differenz zwischen den garantierten versicherungstechnischen Zahlungsströmen und den durch Kundenverhalten geänderten versicherungstechnischen Zahlungsströmen. Die versicherungstechnischen Rückstellungen für das fonds- und indexgebundene Geschäft werden berücksichtigt, indem der beste Schätzwert um den Zeitwert des Fondsguthabens – abzüglich der Kosten-Biometrie-Marge – erhöht wird.

In die stochastische Projektion fließt der gesamte Kapitalanlagebestand auf Basis eines Bestandsabzugs der Kapitalanlagen zum Stichtag ein. Verwendet werden insbesondere die aktuellen Marktwerte der Kapitalanlagen sowie eine Projektion der zukünftigen Erträge und Nominalwerte bei Ablauf für die festverzinslichen Kapitalanlagen. Ebenso werden Managementregeln festgelegt, anhand derer der zukünftig zu erwartende Rohüberschuss auf Aktionäre und Versicherungsnehmer verteilt wird. Dabei werden aufsichtsrechtliche Anforderungen (wie beispielsweise die Mindestzuführungsverordnung oder § 140 VAG) berücksichtigt.

³ gemäß Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG

⁴ gemäß Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG

Die Risikomarge stellt die Kapitalkosten dar, die ein Versicherungsunternehmen zusätzlich zum besten Schätzwert bereitstellen muss, wenn der Bestand auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen wird. Um die Risikomarge zu berechnen, verwendet die Swiss Life Niederlassung die Hierarchiestufe 2 im Sinne der EIOPA-Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen⁵. Dabei wird die Entwicklung des Kapitalbedarfs als proportional zu den versicherungstechnischen Rückstellungen (ohne Risikomarge) angenommen. Er basiert auf dem Kapitalbedarf für nicht-hedgebare Risiken (dazu gehören versicherungstechnische Risiken und Operationelle Risiken) zum Projektionsbeginn und der Projektion des besten Schätzwertes gemäß stochastischer Simulation. Bei der Berechnung der Risikomarge wird unterstellt, dass das Referenzunternehmen (auf das der Bestand übertragen werden soll) weder LTGA-Maßnahmen noch Übergangmaßnahmen anwendet.

Bei Anwendung der Übergangmaßnahme zu den versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht das Rückstellungstransitional einer Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht. Die Höhe dieses Abzugsterms basiert auf der Differenz der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency I und unter Solvency II. Für die Anwendung der Übergangmaßnahme ist eine Frist von 16 Jahren vorgegeben, in der sich das Rückstellungstransitional linear abbaut. Der Abzugsterm wurde per 01.01.2016 erstmalig festgelegt und reduziert sich jährlich um ein Sechzehntel. Die Reduktion per 01.01.2017 ist in den Berechnungen zum 31.12.2016, die diesem Bericht zugrunde liegen, bereits berücksichtigt.

Grad der Unsicherheit bezüglich des Betrags der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II

Biometrische Rechnungsgrundlagen

Bei den biometrischen Rechnungsgrundlagen (Sterbe-, Invalidisierungs-, Reaktivierungs- und Pflegefallwahrscheinlichkeiten) ist der Grad an Unsicherheit erfahrungsgemäß gering. Die Best Estimate-Wahrscheinlichkeiten basieren entweder auf offiziellen Tafeln der Deutschen Aktuarvereinigung oder auf von Rückversicherern entwickelten Tafeln, die an den unternehmenseigenen Bestand angepasst wurden. Sie werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Versicherungsnehmerverhalten

Zu allen wesentlichen Versicherungsnehmeroptionen (Storno- und Kapitalabfindungswahrscheinlichkeiten) existieren Best Estimate-Rechnungsgrundlagen, die in der Regel auf Bestandsauswertungen beruhen. Sie werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die zukünftige Entwicklung des Versicherungsnehmerverhaltens ist schwer einzuschätzen, insbesondere weil aus der Analyse zu Kapitalabfindungsquoten bei beobachteten fallendem Zinsniveau ein finanzrationales Verhalten der Kunden im Bestand der Swiss Life Niederlassung nicht nachweisbar ist. In der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird dennoch ein beschränktes Maß an finanzrationalem Verhalten der Kunden unterstellt, das auf Expertenschätzungen beruht.

Regeln zur Festlegung der Überschussbeteiligung

Im Rahmen der Möglichkeiten des Modells spiegeln die festgelegten Managementregeln die Vorgaben des Managements wider.

⁵ EIOPA-BoS-14/166 DE: Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen, Leitlinie 62.

Versicherungstechnische Zahlungsströme

Das Prophet-Modell, das zur Ermittlung der deterministischen versicherungstechnischen Zahlungsströme herangezogen wird, wird seit vielen Jahren in zahlreichen Unternehmensbereichen eingesetzt. Alle wesentlichen Tarife sind detailliert abgebildet, das Modell wird kontinuierlich weiterentwickelt und ist umfassend erprobt.

Die Weiterentwicklungen am BSM, das zur stochastischen Bewertung der versicherungstechnischen Zahlungsströme eingesetzt wird, sind aktuell abgeschlossen. Die verwendete Version wurde durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer auf seine grundsätzliche Eignung zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II untersucht und für angemessen befunden.

Wesentliche Unterschiede der verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen für die Bewertung nach Solvency II und nach Handelsrecht im Rahmen des Jahresabschlusses

Der handelsrechtlichen Bilanzierung und der Bilanzierung gemäß Solvency II liegen zwei sehr unterschiedliche Ansätze zu Grunde. Während unter Solvency II Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten grundsätzlich marktwertnah bewertet werden, gilt für die handelsrechtliche Bilanz das Vorsichtsprinzip. Aufgrund dieser Bewertungsmethodik entstehen Überschüsse, an denen die Versicherungsnehmer nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben angemessen zu beteiligen sind. Für die Diskontierung der Deckungsrückstellung wird der jeweilige Rechnungszins bzw. gültige Referenzzinssatz verwendet.

Für versicherungstechnische Verpflichtungen liegen keine Marktwerte vor. Diese werden unter Solvency II mit dem besten Schätzwert und einer Risikomarge bewertet. Die Annahmen, die verwendet werden, um den besten Schätzwert zu berechnen, spiegeln die aktuellen Ausscheidewahrscheinlichkeiten wider und somit enthält dieser keine Sicherheiten oder Zuschläge. Weiter werden unter Solvency II zur Diskontierung des besten Schätzwertes die von EIOPA vorgegebene risikolose Zinskurve (inklusive Volatilitätsanpassung) verwendet und mit Hilfe stochastisch ermittelter Kapitalmarktpfade die Unsicherheiten zukünftiger Zahlungsströme berücksichtigt. Die zukünftige Überschussbeteiligung und das Verhalten der Versicherungsnehmer werden auf jedem Pfad explizit berücksichtigt.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß handelsrechtlicher Bilanz setzen sich aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

In Tsd. EUR	HGB
	31.12.2016
Versicherungstechnische Rückstellungen	14.759.603
I. Beitragsüberträge – Bruttobetrag	96.778
II. Deckungsrückstellung – Bruttobetrag	13.961.075
III. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle – Bruttobetrag	154.888
IV. Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung – Bruttobetrag	544.862
V. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen – Bruttobetrag	2.000
Versicherungstechnische Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird	685.009
I. Deckungsrückstellung – Bruttobetrag	685.009

Unter Solvency II weichen sowohl die Bewertung als auch die Zuordnung der Einzelpositionen teilweise von der handelsrechtlichen Bilanz ab, sodass sich auch die versicherungstechnischen Rückstellungen in der HGB-Spalte der Solvabilitätsübersicht unter Solvency II (siehe Tabelle zu Beginn des Kapitels) von den versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß handelsrechtlicher Bilanz unterscheiden. Die Einzelpositionen werden folgendermaßen bewertet bzw. umgliedert:

Bilanzposition	Handelsrechtliche Bewertung	Unterschied zu Solvency II
Beitragsüberträge	Einzelvertraglich zum Stichtag abgegrenzte Beitragsanteile bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung	Keine eigene Position; sind im besten Schätzwert enthalten
Deckungsrückstellung	Einzelvertragliche, prospektive Bewertung der erwarteten Aufwendungen für Versicherungsleistungen abzüglich der erwarteten Beitragszahlungen; Rechnungsgrundlagen enthalten Sicherheitsspannen	Bester Schätzwert; wird mit Best-Estimate-Grundlagen (ohne Sicherheitsspannen) berechnet; zusätzlich wird eine separat berechnete Risikomarge bestimmt; Verpflichtungen der unternehmenseigenen betrieblichen Altersvorsorge (VO) werden unter den Rentenzahlungsverpflichtungen ausgewiesen
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	Enthält Rückstellungen für unerledigte Leistungsfälle und Rückkäufe, für Spätschäden und Regulierungskosten; wird teilweise ohne Sicherheitsspannen bewertet	Keine eigene Position; Spätschäden und deren Regulierungsaufwand sind im besten Schätzwert enthalten; unerledigte Leistungen und Rückkäufe und deren Regulierungsaufwand werden unter den Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittler ausgewiesen
Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückstellung (RfB)	Enthält festgelegte und nicht festgelegte Mittel für die Überschussbeteiligung der VN; Sicherheitsspannen sind nicht explizit enthalten	Keine eigene Position; eigenmittelfähiger Teil der nicht-festgelegten RfB wird unter Solvency II als Überschussfonds den Eigenmittel zugerechnet (soweit nicht als Entnahme gemäss §56b VAG bereits berücksichtigt); der verbleibende Teil ist im besten Schätzwert enthalten
Sonstige versicherungstechnischen Rückstellungen	Bewertungsverfahren von Art der Rückstellung abhängig; Größenordnung der Position derzeit sehr gering	Keine eigene Position; wird zu Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) umgliedert
Angesammelte und vorgetragene Überschüsse	Angesammelte und vorgetragene Überschüsse sind Teil der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber VN	Keine eigene Position; sind im besten Schätzwert enthalten

Die Deckungsrückstellung ist wertmäßig der bei weitem größte Posten innerhalb der handelsrechtlichen versicherungstechnischen Rückstellungen. Sie ist vorsichtig, d. h. mit ausreichenden Sicherheiten, zu berechnen. Dazu werden Ausscheidewahrscheinlichkeiten der sogenannten 1. Ordnung verwendet, die je nach versichertem Risiko nach anerkannten Verfahren der Versicherungsmathematik ermittelte Sicherheitszuschläge oder Sicherheitsabschläge enthalten. Ebenso wird der zur Diskontierung verwendete Rechnungszins vorsichtig angesetzt und darf aufsichtsrechtliche Beschränkungen nicht übersteigen. Es wird regelmäßig überprüft, ob die bei der Beitragskalkulation angesetzten Annahmen noch hinreichende Sicherheiten enthalten. Falls nötig werden erhöhte Rückstellungen gebildet.

Die Berechnung der Deckungsrückstellung erfolgt deterministisch und einzelvertraglich nach der prospektiven Methode unter Berücksichtigung implizit angesetzter Verwaltungskosten und ohne explizite Berücksichtigung der zukünftigen Überschussbeteiligung. Für prämienfreie Versicherungsjahre wird eine Verwaltungskostenrückstellung gebildet.

Für Solvency II werden die Zahlungsströme zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen so bestimmt, dass der Versicherungsbestand in die Zukunft projiziert wird. Dabei werden neben den versicherungstechnischen Rückstellungen auch Rückstellungen der handelsrechtlichen Bilanz aufgelöst, die ganz oder teilweise den Versicherungsnehmern zuzuordnen sind. Dies sind im Wesentlichen die Rückstellungen für angesammelte und vorgetragene Überschüsse.

In der handelsrechtlichen Bilanz für den Jahresabschluss wird auf der Passivseite von einzelnen Positionen der versicherungstechnischen Brutorückstellungen (Deckungsrückstellung, Beitragsüberträge, Schadenrückstellung) jeweils der Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft abgezogen. Für die übrigen Positionen (Rückstellung für Beitragsrückerstattung und sonstige versicherungstechnischen Rückstellungen) gibt es keinen solchen Anteil. Insgesamt wird somit nur die versicherungstechnische Nettorückstellung ausgewiesen.

Unter Solvency II werden dagegen auf der Passivseite die versicherungstechnischen Rückstellungen brutto ausgewiesen. Der Wert für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft wird als einforderbarer Betrag aus Rückversicherung auf der Aktivseite ausgewiesen.

Beschreibung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Unter Solvency II werden die einforderbaren Beträge aus den einzelnen Rückversicherungsverträgen getrennt bestimmt. Hierzu wird der Versicherungsbestand in die Zukunft projiziert und die für den einzelnen Rückversicherungsvertrag relevanten Zahlungsströme ermittelt.

Die Zahlungsströme eines Rückversicherungsvertrages entsprechen seinen zukünftigen Abrechnungsergebnissen. Diese setzen sich aus Verbindlichkeiten gegenüber der Gegenpartei (wie Rückversicherungsbeiträge, Zinsen auf diese Beiträge, Zinsen auf Depots, Auflösungen von Depots) und Forderungen gegenüber der Gegenpartei (wie Rückversicherungsleistungen, Zinsen auf diese Leistungen, Provisionen, Gewinnbeteiligungen und Zuführungen zum Depot) zusammen.

Für die Projektion der Zahlungsströme der Rückversicherungsverträge liegen dieselben Annahmen zum besten Schätzwert zugrunde, wie für die Projektion der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Zur Bestimmung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen werden deren Zahlungsströme mit derselben Zinsstrukturkurve diskontiert, wie sie für die versicherungstechnischen Brutorückstellungen verwendet wird. Da sämtliche Rückversicherungsverträge aktuell negative einforderbare Beträge aufweisen, wurde keine Anpassung hinsichtlich des erwarteten Verlustes bei einem Ausfall der einzelnen Rückversicherer vorgenommen. Die einforderbaren Beträge der Rückversicherungsverträge werden anschließend um die vorhandenen Depotverbindlichkeiten erhöht.

Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften bestehen nicht.

Wesentliche Änderungen der relevanten Annahmen im Berichtszeitraum

Im vorliegenden Bericht werden wesentliche Änderungen im Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum nicht angegeben, da es sich hierbei um den ersten Bericht in dieser Form handelt.

Bedeutende vereinfachte Methoden zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Aufgrund der Verwendung des BSM zur ökonomischen Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen kann hinsichtlich relevanter Vereinfachungen zwischen den Bereichen versicherungstechnische Zahlungsströme, Rückversicherung, Kapitalanlagen und Managementmodul unterschieden werden. Zudem wurden bei der Berechnung der Risikomarge Vereinfachungen unterstellt.

Versicherungstechnische Zahlungsströme

Die Projektion der deterministischen versicherungstechnischen Zahlungsströme, die in das BSM einfließen, erfolgt zunächst auf Basis von Vertragsbausteinen. Dabei werden die Verträge aufgeteilt in Haupt- und Zusatzversicherungen. Die Zahlungsströme der Vertragsbausteine werden separat projiziert und anschließend aggregiert, wobei spezifische Risikomerkmale, z. B. der Rechnungszins, in der Schnittstelle zum BSM erhalten bleiben. Im Zuge dieser Prozedur kommt es zu Vereinfachungen hinsichtlich tariflicher Spezifika, die aus der Interaktion zwischen den Vertragsbausteinen entstehen. Tendenziell wird davon ausgegangen, dass die separate Projektion mit nachfolgender Aggregation die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht signifikant beeinflusst.

Ein geringer Anteil an Tarifen wird in der Projektion der deterministischen versicherungstechnischen Zahlungsströme nur näherungsweise abgebildet, weil u. a. keine ausreichenden Vertragsinformationen vorliegen (z. B. bei fremdgeführtem Konsortialgeschäft). Darüber hinaus sind in der Projektion Beitragsfreistellungen näherungsweise durch implizite Verrechnung mit den Stornowahrscheinlichkeiten abgebildet. Die Modellierung der Witwenrenten ist in Prophet nur vereinfacht umgesetzt. Diese sieht vor, dass bei Rentenübergang des Vertrages die Witwenrente mit einer Kapitalauszahlung abgeht, eine darüberhinausgehende Rentenphase ist nicht modelliert. Diese Vereinfachungen werden auf Grund des niedrigen Bestandsvolumens als nicht signifikant angesehen.

Die dynamischen Hybrid-Tarife sind näherungsweise den Versicherungen mit Überschussbeteiligungen zugeordnet. Aufgrund der geringen Bestandsgröße wird diese Näherung als nicht signifikant angesehen.

Die Zinszusatzreserve (ZZR) ist in Prophet nicht vollständig umgesetzt und muss daher zum Teil geschätzt werden. Zudem wird über die Basispunktberechnung der ZZR im BSM eine Linearität bezüglich Deckungskapital und Zins angenommen. Die Linearitätsannahme ist, insbesondere bezüglich des Zinses, in der Realität nicht gegeben und stellt somit eine Vereinfachung dar. Aufgrund der geprüften Eignung des BSM zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II wird tendenziell davon ausgegangen, dass die Linearitätsannahme der ZZR keine signifikante Auswirkung auf die versicherungstechnischen Rückstellungen hat. Als nicht signifikant wird auch die Schätzung der in Prophet nicht umgesetzten ZZR angesehen.

Rückversicherung

In die Berechnung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen fließen weder der Restschuldrückversicherungsvertrag noch der nicht-proportionale Katastrophen-Rückversicherungsvertrag mit ein. Alle Rückversicherungsverträge weisen (vor Hinzunahme der vorhandenen Depotverbindlichkeiten) insgesamt negative einforderbare Beträge auf, daher wurde auf eine Anpassung hinsichtlich des erwarteten Verlustes aufgrund des Ausfalls der Rückversicherer verzichtet. Diese Vereinfachungen werden als nicht signifikant eingeschätzt.

Kapitalanlagen

Die Kapitalanlagemodellierung im BSM ist insbesondere hinsichtlich der Anzahl der möglichen Kapitalanlageklassen, der Asset-Allokation, der pauschalen Ansetzung von Ausfallwahrscheinlichkeiten und dem Verdichten des Bestandes an festverzinslichen Instrumenten auf Jahrescheiben vereinfacht. Der Kapitalanlagebestand der Swiss Life Niederlassung ist über die drei modellierten Kapitalanlageklassen nahezu vollständig abgedeckt und auch die vorgegebene

Asset-Allokation ist für die Belange der Swiss Life Niederlassung ausreichend modelliert. Insofern kommt es im Hinblick auf die pauschale Berücksichtigung der Ausfallwahrscheinlichkeiten und den unterjährigen Effekten zu Vereinfachungen, die als nicht signifikant angesehen werden.

Managementmodul

Das BSM wird durch die Swiss Life Niederlassung lediglich parametrisiert. Der im BSM umgesetzte Katalog an Managementregeln ist grundsätzlich dafür geeignet alle künftigen Maßnahmen des Managements, die für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen relevant sind, geeignet abzubilden. Die Parametrisierung der Managementregeln wird aus Historien, Ist- oder Planwerten sowie auf Basis von Expertenschätzungen hergeleitet. Anpassungen werden quantitativ abgeschätzt und im LRC, entsprechend dem eingerichteten Governance-System, verabschiedet.

Risikomarge

Die Risikomarge wird anhand der Hierachiestufe 2 im Sinne der EIOPA-Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet. Diese Vereinfachung wird als nicht signifikant angesehen.

Angemessenheit der Modellierung insgesamt

Alle getroffenen Vereinfachungen werden aktuell als nicht signifikant eingeschätzt. Insgesamt betrachtet die Swiss Life Niederlassung die Modellierung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II als angemessen.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Auch die Verbindlichkeiten werden in der Solvabilitätsübersicht zum ökonomischen Wert bewertet. Dies ist jener Betrag, zu dem die Verbindlichkeiten an einen anderen Marktteilnehmer übertragen oder beglichen werden können. Die Ermittlung folgt der Solvency II-Bewertungshierarchie. Bei der Bewertung wird die unternehmenseigene Bonität berücksichtigt. In der nachfolgenden Übersicht sind die wesentlichen sonstigen Verbindlichkeiten unter Angabe ihrer Wertansätze nach Solvency II und HGB dargestellt.

In Tsd. EUR	Solvency II	HGB	Abweichung
	31.12.2016	31.12.2016	absolut
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	10.275	10.618	-344
Rentenzahlungsverpflichtungen	100.752	57.407	43.344
Einlagen von Rückversicherern	74.601	74.601	0
Latente Steuerschulden	483.605	0	483.605
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	130.355	130.276	79
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	5.700	5.700	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	85.807	85.519	288
Sonstige Verbindlichkeiten gesamt	891.093	364.120	526.973

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die anderen Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Soweit die Laufzeiten mehr als ein Jahr betragen, werden diese mit dem

Barwert bewertet und mit dem der Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst. Die sonstigen Rückstellungen setzen sich aus Personalkostenrückstellungen, Prozesskostenrückstellungen und sonstigen Rückstellungen zusammen. Die Bewertung für Solvency II entspricht mit Ausnahme des Diskontierungszinssatzes im Wesentlichen der Bewertung nach HGB.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Bewertung der bestehenden leistungsorientierten Versorgungspläne folgt den Regeln des IAS 19. Insgesamt bestehen Pensionsverpflichtungen in Höhe von 181.751 Tsd. Euro. Nachstehende versicherungsmathematische Parameter wurden zur Bestimmung der Verpflichtungen herangezogen:

- Pensionsalter 65 Jahre
- Gehaltsdynamik 2,5 %
- Rentendynamik 1,7 %
- Rechnungszins 1,8 %

Zur insolvenz sicheren Ausfinanzierung arbeitgeberfinanzierter Versorgungszusagen besteht ein Contractual Trust Arrangement (CTA). Das zweckgebundene Vermögen besteht aus Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen. Der beizulegende Zeitwert des Deckungsvermögens in Höhe von 35.410 Tsd. Euro ergibt sich aus dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital des Versicherungsvertrages und entspricht damit den fortgeführten Anschaffungskosten. Darüber hinaus liegt Planvermögen in Form eines langfristig ausgelegten Fonds zur Erfüllung der Leistungen an Arbeitnehmer in Höhe von 45.589 Tsd. Euro vor.

Die Bewertung nach HGB weicht hinsichtlich des Rechnungszinses von der Bewertung nach Solvency II ab. Die Abzinsung gemäß HGB erfolgt mit dem durchschnittlichen Zinssatz der vergangenen zehn Jahre bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (s. dazu § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB), den die Deutsche Bundesbank gemäß der Rückstellungsabzinsungsverordnung veröffentlicht. Für die Bewertung zum 31.12.2016 wurde dabei ein Rechnungszins in Höhe von 4,01 % herangezogen. Außerdem ergab sich mit dem Übergang auf das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz zum 01.01.2010 im Vergleich zu den Rückstellungen zum 31.12.2009 eine Initialdifferenz von 13.496 Tsd. Euro. Per 31.12.2016 beträgt der Unterschiedsbetrag 3.872 Tsd. Euro.

Abweichungen zwischen Solvency II und HGB ergeben sich auch daraus, dass an externe Versorgungseinrichtungen ausgelagerte Pensionsverpflichtungen sowie Verpflichtungen aus der unternehmenseigenen betrieblichen Altersvorsorge des Durchführungsweges Direktversicherung im handelsrechtlichen Abschluss nicht anzusetzen sind.

Einlagen von Rückversicherern

Die Depotverbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern werden unter Solvency II analog zur Bilanzierung unter HGB in einer eigenen Bilanzposition ausgewiesen.

Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft werden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet. Aufgrund der Laufzeit der Bardepots von einem Jahr werden die Verbindlichkeiten nicht abgezinst.

Latente Steuerschulden

Latente Steuerverbindlichkeiten werden in Übereinstimmung mit IAS 12 bewertet und mit den latenten Steueransprüchen verrechnet (s. dazu Kapitel D.1 Vermögenswerte: Latente Steueransprüche).

Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Hier werden Verbindlichkeiten aus laufenden Bürgschaften ausgewiesen, die sowohl nach HGB als auch nach Solvency II zum Erfüllungsbetrag bewertet werden.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Kurzfristige Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft werden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet; Rentenverpflichtungen sind mit dem Barwert angesetzt. Die Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und Rückkäufe werden in Höhe der Leistungssumme gebildet. Die Bewertung für Solvency II entspricht der Bewertung nach HGB.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern bestehen in Höhe von 126.935 Tsd. Euro und gegenüber Vermittlern in Höhe von 8.922 Tsd. Euro.

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

(s. dazu Kapitel D.1 Vermögenswerte: Forderungen gegenüber Rückversicherern)

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die i.d.R. kurzfristigen Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Sie bestehen hauptsächlich aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und Steuerverbindlichkeiten. Die Bewertung für Solvency II entspricht der Bewertung nach HGB.

Darüber hinaus sind in der Position auch Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasingverträgen für elektronische Speichermedien und Videokonferenzanlagen in Höhe von 288 Tsd. Euro erfasst, bei denen die Swiss Life Niederlassung Leasingnehmer ist. Dem stehen Vermögenswerte in Höhe von 352 Tsd. Euro gegenüber, die in der Position «Immobilien, Sachanlagen für den Eigenbedarf» ausgewiesen werden. Anpassungen um marktkonsistente Zinssätze oder um die Berücksichtigung von Veränderungen der Bonität wurden nicht vorgenommen, da die Position insgesamt nicht wesentlich ist. Basierend hierauf ergeben sich gemäß IAS 17 Finanzerträge von 5 Tsd. Euro und Abschreibungen von 14 Tsd. Euro.

Operating-Leasingverträge, bei denen die Swiss Life Niederlassung ebenfalls Leasingnehmer ist, bestanden zum Jahresende für Dienstwagen und Drucker. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten hieraus werden nicht in der Solvabilitätsübersicht erfasst.

Nach HGB werden Leasingverhältnisse beim Leasingnehmer grundsätzlich nicht in der Bilanz erfasst.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Sofern Marktpreise für identische Vermögenswerte an aktiven Märkten nicht verfügbar sind, werden «Mark to Model»-Bewertungen oder alternative Bewertungsmethoden verwendet. Für die wichtigsten Vermögensgruppen werden diese im Folgenden beschrieben.

Die Marktwerte für nicht börsennotierte Anleihen, Kredite und Hypotheken werden mit der Barwertmethode ermittelt. Dabei werden die Zinsstrukturkurven sowie die Credit Spreads am Bewertungsstichtag berücksichtigt. Die Zinsstrukturkurven werden börsentäglich aktiv gehandelt und für die Abzinsung der Zahlungsströme der einzelnen Bestände zum Bewertungsstichtag zugrunde gelegt. Die zu berücksichtigenden Credit Spreads werden auf Ebene von gebildeten Modelportfolios, die den aktuellen Bestand repräsentieren, anhand börsengehandelter Anleihen abgeleitet und den jeweiligen Beständen zugewiesen.

Die Ermittlung der Zeitwerte für Immobilien erfolgt mittels Ertragswert- und Sachwertverfahren, die auf Grundlage externer Wertgutachten von öffentlich bestellten Sachverständigen auf Basis von jeweils aktuellen Ist-Daten jährlich durchgeführt werden. Hiervon ausgenommen sind die in der Erstellung befindlichen Bauten, für die als Zeitwert die Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt werden. Zusätzlich werden Projektbewertungen durch die externen Sachverständigen erstellt.

Der Zeitwert von verbundenen Unternehmen wird, sofern ein Ansatz nach der Standardbewertungsmethode, der angepassten Equity-Methode oder der IFRS-Equity-Methode nicht möglich oder praktikabel ist, mit dem Ertragswertverfahren ermittelt. Die Höhe des risikolosen Basiszinssatzes, die Marktrisikoprämie und der Betafaktor orientieren sich an den Empfehlungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. Die Annahmen für das Kapitalmarktumfeld basieren auf den Kapitalmarktszenarien der Mittelfristplanung. Bewertungsunsicherheiten bestehen insbesondere hinsichtlich der Annahmen zum Kapitalmarktumfeld und zur Umsatzentwicklung im Rahmen der Unternehmensplanung.

D.5 Sonstige Angaben

Aufgrund von Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

Sonstige wesentliche Informationen im Kontext der Bewertung für Solvabilitätszwecke lagen im Berichtszeitraum nicht vor.

E Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Kapitalmanagementziele und -verfahren

Die Swiss Life Niederlassung verfolgt das Ziel, jederzeit über ausreichend anrechnungsfähige Eigenmittel zu verfügen, um die Solvenzkapitalanforderung (SCR) und die Mindestkapitalanforderung (MCR) zu bedecken. Die Bedeckungsquoten und die Bewegungen im SCR und MCR werden daher vierteljährlich beobachtet. Um die jederzeitige Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen zu gewährleisten, verfügt die Swiss Life Niederlassung zum 31.12.2016 über ausreichende Eigenmittel, um auch bei plötzlichen Wertänderungen von Vermögen und Verbindlichkeiten kurzfristige Unterdeckungen vermeiden zu können.

Die Eigenmittelsituation der Swiss Life Niederlassung ist aufgrund ihres Status als Niederlassung wenig komplex. Die Eigenmittelplanung erfolgt im Rahmen des jährlich stattfindenden Own Risk and Solvency Assessments für unterschiedliche Szenarien über einen Zeithorizont von drei Jahren.

Informationen über die Struktur, Qualität, Höhe, Verfügbarkeit und Anrechenbarkeit der Eigenmittel

Im Anhang ist der Meldebogen enthalten, den alle Unternehmen veröffentlichen müssen. Die Zuordnung der Eigenmittelbestandteile zu den einzelnen Positionen im Meldebogen folgt jedoch den speziellen Vorgaben für Niederlassungen von Unternehmen aus Drittstaaten. Nachrangige Verbindlichkeiten der Qualitätsklasse 1 sind hier Teil der Ausgleichsrücklage und keine eigene Position in den Eigenmitteln.

Die Ausgleichsrücklage – in Höhe des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten – bildet die Basiseigenmittel der Swiss Life Niederlassung. Latente Netto-Steueransprüche bestehen nicht. Die Basiseigenmittel erfüllen die Anforderungen der Qualitätsklasse 1 und sind verfügbar sowie vollständig anrechenbar zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung.

Unterschiede zwischen dem Eigenkapital zum Jahresabschluss und dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Das Eigenkapital zum Jahresabschluss gemäß § 272 HGB setzt sich wie folgt zusammen:

In Tsd. EUR

	31.12.2016
1. Feste Kaution	925
2. Kapitalrücklage	50.000
3. Gewinnrücklage	251.822
4. Jahresüberschuß	15.000
Eigenkapital HGB	317.747

Die feste Kaution basiert auf den Vorgaben des § 69 Abs. 2 VAG. In den Rücklagen wird das von der Swiss Life AG, Zürich gewidmete Eigenkapital ausgewiesen.

Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten setzt sich wie folgt zusammen:

In Tsd. EUR

	31.12.2016
1. Feste Kaution	925
2. Kapitalrücklage	50.000
3. Gewinnrücklage	251.822
4. Jahresüberschuß	15.000
5. Nachrangige Verbindlichkeiten	100.000
6. Überschusfonds	302.477
7. Sonstige Rücklage aus Bewertungsunterschieden Solvency II und HGB	1.444.386
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	2.164.610

Die sonstige Rücklage aus Bewertungsunterschieden resultiert aus der Verwendung unterschiedlicher Bewertungsansätze nach Solvency II und HGB, die in Kapitel D. Bewertung für Solvabilitätszwecke beschrieben sind.

Anwendung der Übergangsregeln gemäß § 345 Abs. 1 VAG

Die nachrangigen Verbindlichkeiten bestehen aus zwei Darlehen von jeweils 50.000 Tsd. Euro gegenüber der Swiss Life Holding AG, Zürich. Die Darlehen werden unbefristet gewährt und können nach zehn Jahren erstmals zurückgezahlt werden. Der Zinssatz beträgt aktuell bis zum ersten möglichen Rückzahlungszeitpunkt jährlich 6,75 % bzw. 4,3 %. Die nachrangigen Verbindlichkeiten werden unter Anwendung der Übergangsregeln gemäß § 345 Abs. 1 VAG der Qualitätsklasse 1 zugeordnet.

Ergänzende Eigenmittel und Abzüge von den Eigenmitteln

Ergänzende Eigenmittel wurden nicht zur aufsichtsrechtlichen Genehmigung beantragt. Die Swiss Life Niederlassung hält keine Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten. Abzüge von den Eigenmitteln waren daher nicht erforderlich.

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Beträge der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung

Die Höhe der aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderung (SCR) nach Solvency II – unter Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung der Zinskurve sowie der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen – findet sich im Anhang (s. dazu Meldebogen S.25.01.21).

Der endgültige Betrag des SCR unterliegt noch der aufsichtsrechtlichen Prüfung.

Die Höhe der aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalanforderung nach Solvency II – unter Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung der Zinskurve und der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen – kann dem Anhang (s. dazu Meldebogen S.28.01.01) entnommen werden. Zum aktuellen Stichtag war die MCR-Obergrenze (entspricht 45 % der SCR) bei der Swiss Life Niederlassung ausschlaggebend.

Aufschlüsselung der Solvenzkapitalanforderung nach Risikomodulen

Die aufsichtsrechtliche Solvenzkapitalanforderung wird für alle Risikomodulen (also Marktrisiko, Gegenparteausfallrisiko, versicherungstechnisches Risiko Leben, versicherungstechni-

ches Risiko Kranken und Operationelles Risiko) gemäß der Solvency II-Standardformel bestimmt. Die Anteile der einzelnen Risikomodule an der gesamten aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderung sind im Anhang (Meldebogen S.25.01.21) aufgeführt.

Angaben zu vereinfachte Berechnungen

Die Swiss Life Niederlassung wendet keine vereinfachte Berechnungen in den Risikomodulen und Untermodulen der Standardformel an.

Angaben zu unternehmensspezifische Parametern

Die Swiss Life Niederlassung setzt keine unternehmensspezifische Parameter⁶ an.

Erklärung zur Offenlegung von Kapitalaufschlägen sowie der quantitativen Auswirkung der unternehmensspezifischen Parameter

In Deutschland wurde mit § 341 VAG von der in Artikel 51 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehenen Option Gebrauch gemacht.

Verwendete Inputs bei der Berechnung der Mindestkapitalanforderung

Die aufsichtsrechtliche Mindestkapitalanforderung (MCR) setzt sich aus folgenden Inputs zusammen:

- einem linearen Anteil, der aus den versicherungstechnischen Verpflichtungen, aufgeteilt nach den drei wesentlichen Geschäftsbereichen und für die Lebensversicherungen mit Überschussbeteiligung aufgeteilt nach garantierten Leistungen und künftige Überschussbeteiligungen und dem Risikokapital abgeleitet wird,
- einer MCR-Obergrenze und einer MCR-Untergrenze, die vom SCR abhängig sind und
- einer absoluten Untergrenze der MCR, die gesetzlich vorgegeben ist⁷.

Wesentliche Änderungen der Solvenz- und der Mindestkapitalanforderung im Berichtszeitraum

Im vorliegenden Bericht werden wesentliche Änderungen im Wert der Solvenz- und der Mindestkapitalanforderung im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum nicht ausgegeben, da es sich hierbei um den ersten Bericht in dieser Form handelt.

⁶ gemäß Artikel 104 Abs. 7 der Richtlinie 2009/138/EG

⁷ gemäß Artikel 129 Abs. 1 der Richtlinie 2009/138/EG

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die Swiss Life Niederlassung verwendet kein internes Modell.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Während des Berichtszeitraums wurde keine Nichteinhaltung von Mindestkapital- und Solvenzkapitalanforderung festgestellt.

E.6 Sonstige Angaben

Sonstige wesentliche Informationen zum Kapitalmanagement der Swiss Life Niederlassung liegen für den Berichtszeitraum nicht vor.

Quantitative Meldebögen

S.02.01.02 Bilanz

in Tsd. EUR	Solvabi- lität-II- Wert	
	C0010	
VERMÖGENSWERTE PER 31. DEZEMBER 2016		
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	
Latente Steueransprüche	R0040	
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	77 297
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	17 039 116
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	833 249
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	631 132
Aktien	R0100	2 782
Aktien — notiert	R0110	
Aktien — nicht notiert	R0120	2 782
Anleihen	R0130	8 221 025
Staatsanleihen	R0140	4 846 888
Unternehmensanleihen	R0150	2 421 337
Strukturierte Schuldtitel	R0160	952 800
Besicherte Wertpapiere	R0170	
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	7 333 197
Derivate	R0190	
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	
Sonstige Anlagen	R0210	17 731
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	658 483
Darlehen und Hypotheken	R0230	799 092
Policendarlehen	R0240	41 249
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	735 187
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	22 656
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	-125 574
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	-125 574
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	22 687
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	-148 261
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	
Depotforderungen	R0350	
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	52 802
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	75 865
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	182 877
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	14 843
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	125 923
VERMÖGENSWERTE INSGESAMT	R0500	18 900 724

S.02.01.02 Bilanz (fortgesetzt)

in Tsd. EUR	Solvabi- lität-II- Wert
	C0010
VERBINDLICHKEITEN PER 31. DEZEMBER 2016	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530
Bester Schätzwert	R0540
Risikomarge	R0550
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570
Bester Schätzwert	R0580
Risikomarge	R0590
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600 15 366 793
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610 438 819
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620
Bester Schätzwert	R0630 407 051
Risikomarge	R0640 31 767
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650 14 927 974
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660
Bester Schätzwert	R0670 14 768 863
Risikomarge	R0680 159 112
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690 478 229
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700
Bester Schätzwert	R0710 471 778
Risikomarge	R0720 6 451
Eventualverbindlichkeiten	R0740
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750 10 275
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760 100 752
Depotverbindlichkeiten	R0770 74 601
Latente Steuerschulden	R0780 483 605
Derivate	R0790
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820 130 355
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830 5 700
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840 85 807
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880
VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT	R0900 16 736 115
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000 2 164 610

S.05.01.02 Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen					Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt	
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung		Lebensrückversicherung
in Tsd. EUR		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300
GEBUCHTE PRÄMIEN										
Brutto	R1410	337 354	727 633	51 806						1 116 793
Anteil der Rückversicherer	R1420	27 266	23 244							50 510
Netto	R1500	310 088	704 389	51 806						1 066 283
VERDIENTE PRÄMIEN										
Brutto	R1510	337 770	734 333	51 806						1 123 909
Anteil der Rückversicherer	R1520	26 997	23 275							50 272
Netto	R1600	310 773	711 058	51 806						1 073 637
AUFWENDUNGEN FÜR VERSICHERUNGSFÄLLE										
Brutto	R1610	105 315	1 076 560	38 192						1 220 067
Anteil der Rückversicherer	R1620	4 628	7 140							11 768
Netto	R1700	100 687	1 069 419	38 192						1 208 299
VERÄNDERUNG SONSTIGER VERSICHERUNGSTECHNISCHER RÜCKSTELLUNGEN										
Brutto	R1710	-103 668	-154 505	-24 386						-282 560
Anteil der Rückversicherer	R1720	-10 799								-10 798
Netto	R1800	-92 870	-154 505	-24 386						-271 761
Angefallene Aufwendungen	R1900	72 008	145 404	11 425						228 838
Sonstige Aufwendungen	R2500									3 400
GESAMTAUFWENDUNGEN	R2600									232 238

S.05.02.01 Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

in Tsd. EUR	Herkunftsland	Fünfwichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen						Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
		C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	
	R1400							
		C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280
GEBUCHTE PRÄMIEN								
Brutto	R1410	1 116 793						1 116 793
Anteil der Rückversicherer	R1420	50 510						50 510
Netto	R1500	1 066 283						1 066 283
VERDIENTE PRÄMIEN								
Brutto	R1510	1 123 909						1 123 909
Anteil der Rückversicherer	R1520	50 272						50 272
Netto	R1600	1 073 637						1 073 637
AUFWENDUNGEN FÜR VERSICHERUNGSFÄLLE								
Brutto	R1610	1 220 067						1 220 067
Anteil der Rückversicherer	R1620	11 768						11 768
Netto	R1700	1 208 299						1 208 299
VERÄNDERUNG SONSTIGER VERSICHERUNGSTECHNISCHER RÜCKSTELLUNGEN								
Brutto	R1710	-282 560						-282 560
Anteil der Rückversicherer	R1720	-10 798						-10 798
Netto	R1800	-271 761						-271 761
Angefallene Aufwendungen	R1900	228 838						228 838
Sonstige Aufwendungen	R2500							3 400
GESAMTAUFWENDUNGEN	R2600							232 238

S.12.01.02 Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

		Index- und fondsgebundene Versicherung				Sonstige Lebensversicherung				In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. Fondsgebundenes Geschäft)
		Versicherung mit Überschussbeteiligung	Gesamt	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	Gesamt	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)		
in Tsd. EUR		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0150
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010										
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020										
VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN BERECHNET ALS SUMME AUS BESTEM SCHÄTZWERT UND RISIKOMARGE											
BESTER SCHÄTZWERT											
Beste Schätzwert (brutto)	R0030	16 427 852			552 709						16 980 561
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080	-148 261									-148 261
Beste Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090	16 576 113			552 709						17 128 822
Risikomarge	R0100	159 112	6 451								165 563
BETRAG BEI ANWENDUNG DER ÜBERGANGSMASSNAHME BEI VERSICHERUNGSTECHNISCHEM RÜCKSTELLUNGEN											
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110										
Beste Schätzwert	R0120	-1 658 990			-80 931						-1 739 921
Risikomarge	R0130										
VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN – GESAMT	R0200	14 927 974	478 229								15 406 203

S.12.01.02 Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung (fortgesetzt)

		Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
		Gesamt	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien			
in Tsd. EUR		C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010						
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020						
VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN BERECHNET ALS SUMME AUS BESTEM SCHÄTZWERT UND RISIKOMARGE							
BESTER SCHÄTZWERT							
BESTER SCHÄTZWERT (BRUTTO)	R0030				578 573		578 573
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R0080				22 687		22 687
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090				555 886		555 886
Risikomarge	R0100	31 767					31 767
BETRAG BEI ANWENDUNG DER ÜBERGANGSMASSNAHME BEI VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN							
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110						
Bester Schätzwert	R0120				-171 522		-171 522
Risikomarge	R0130						
VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN – GESAMT	R0200	438 819					438 819

S.22.01.21 Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

in Tsd. EUR		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null
		C0010	C0030	C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	15 845 022	1 911 442		1 697	
Basiseigenmittel	R0020	2 164 610	-1 369 931		-2 818	
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050	2 164 610	-1 398 467		1 613	
SCR	R0090	190 513	5 294		36 967	
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0100	2 164 610	-1 427 838		-3 932	
Mindestkapitalanforderung	R0110	85 731	2 382		16 635	

S.25.01.21 Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

in Tsd. EUR

		Brutto-Solvvenzkapital- anforderung	USP	Vereinfachungen
		C0110	C0090	C0100
Marktrisiko	R0010	1 355 089		
Gegenparteausfallrisiko	R0020	116 479		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	545 764		
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	1 144 166		
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050			
Diversifikation	R0060	-905 091		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070			
Basissolvvenzkapitalanforderung	R0100	2 256 407		

BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

		C0100
Operationelles Risiko	R0130	71 905
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	-2 062 492
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0150	-75 307
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	
Solvvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	190 513
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	
Solvvenzkapitalanforderung	R0220	190 513

WEITERE ANGABEN ZUR SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	R0410	190 513
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440	

S.28.01.01 Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungen

		C0040	
MCR _L -Ergebnis	R0200	503 945	
		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rück- stellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risiko- kapital (nach Ab- zug der Rückver- sicherung/ Zweckgesellschaft)
		C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	13 781 258	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	1 158 872	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	480 133	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	424 758	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250		60 027 366

S.28.01.01 Berechnung der Gesamt-MCR

		C0070
Lineare MCR	R0300	503 945
SCR	R0310	190 513
MCR-Obergrenze	R0320	85 731
MCR-Untergrenze	R0330	47 628
Kombinierte MCR	R0340	85 731
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	3 700
		C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400	85 731

Kontakt

Swiss Life AG
Niederlassung für Deutschland

Zeppelinstrasse 1
85748 Garching b. München
Tel. +49 89 38109-0
Fax +49 89 38109-4180
info@swisslife.de

www.swisslife.de
www.twitter.com/swisslife_de
www.facebook.com/SwissLifeDeutschland

Impressum

Herausgeber — Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland

Produktion — Management Digital Data AG, Lenzburg

© Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland, 2017

So fängt Zukunft an.

*Swiss Life AG
Niederlassung für Deutschland
Zeppelinstrasse 1
85748 Garching b. München*

*Tel. +49 89 38109 0
www.swisslife.de*